



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. März 2014
(OR. en)**

7387/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0025 (COD)**

**CODEC 678
EF 73
ECOFIN 228
DROIPEN 41
CRIMORG 28
PE 140**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 10.-13. März 2014)

I. EINLEITUNG

Die Mitberichterstatter, Herr Krišjānis KARIŅŠ (PPE – LV) und Frau Judith SARGENTINI (Verts/ALE – NL), haben im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres einen Bericht mit 150 Abänderungen (Abänderungen 1-150) vorgelegt.

Darüber hinaus wurden folgende Abänderungen vorgelegt:

- ECR-Fraktion: eine Abänderung (Abänderung 151);
- S&D-Fraktion: eine Abänderung (Abänderung 152) und
- ALDE-Fraktion: vier Abänderungen (Abänderungen 153-156).

II. AUSSPRACHE

Die Aussprache fand am 11. März 2014 als gemeinsame Aussprache statt und ist in Dokument 7386/14 zusammengefasst.

III. ABSTIMMUNG

Am 11. März 2014 hat das Parlament über die Abänderungen des Kommissionsvorschlags abgestimmt und 150 davon (Abänderungen 1-50, 52-150 und 153) angenommen.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments und der angenommenen Abänderungen ist in der Anlage wiedergegeben.

P7_TA-PROV(2014)0191

Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (COM(2013)0045) – C7-0032/2013 – 2013/0025(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013/0045)),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0032/2013),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 17. Mai 2013¹,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Mai 2013²,
- unter Hinweis auf die beim G8-Gipfel vom Juni 2013 in Nordirland eingegangenen Verpflichtungen;
- in Kenntnis der Empfehlungen der Kommission vom 6. Dezember 2012 zu aggressiver Steuerplanung;
- unter Hinweis auf den Fortschrittsbericht des Generalsekretärs der OECD zum G20-Gipfel am 5. September 2013;
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung vom 9. Dezember 2013 zu dem Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne;
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 51 der

¹ ABl. C 166 vom 12.6.2013, S. 2.

² ABl. C 271 vom 19.9.2013, S. 31.

Geschäftsordnung,

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und die Stellungnahmen des Ausschusses für Entwicklung und des Rechtsausschusses (A7-0150/2014),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Massive **Schwarzgeldströme** können die Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors schädigen und eine Bedrohung für den Binnenmarkt darstellen; Terrorismus rüttelt an den Grundfesten unserer Gesellschaft. Ergänzend **zu strafrechtlichen** Maßnahmen **können** Präventivmaßnahmen im Finanzsystem hier zu Ergebnissen führen.

Geänderter Text

(1) Massive **illegale Geldströme** können die Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors schädigen und eine Bedrohung für den Binnenmarkt **und die internationale Entwicklung** darstellen. **Der** Terrorismus rüttelt an den Grundfesten unserer Gesellschaft. **Geheime Gesellschaftsstrukturen, die in Ländern mit strengem Bankgeheimnis und über solche Länder, die auch als Steueroasen bezeichnet werden, arbeiten, erleichtern illegale Geldströme ungemein.** Ergänzend **zur Weiterentwicklung strafrechtlicher Maßnahmen auf Unionsebene sind** Präventivmaßnahmen im Finanzsystem **unverzichtbar und können** hier zu **ergänzenden** Ergebnissen führen. **Der präventive Ansatz sollte jedoch zielgerichtet und angemessen sein und nicht zur Einrichtung eines umfassenden Systems führen, mit dem die gesamte Bevölkerung kontrolliert wird.**

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Solidität, Integrität und Stabilität der Kredit- und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt könnten ernsthaft Schaden nehmen, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erträgen aus Straftaten zu verschleiern oder Geld aus rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Quellen terroristischen Zwecken zuzuführen. **Ohne eine Koordinierung auf Unionsebene könnten** Geldwäscher und Geldgeber des Terrorismus versuchen, die Freiheit des Kapitalverkehrs und die Finanzdienstleistungsfreiheit, die ein integrierter Finanzraum bietet, auszunutzen, um ihren kriminellen Aktivitäten leichter nachgehen zu können.

Geänderter Text

(2) Die Solidität, Integrität und Stabilität der Kredit- und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt könnten ernsthaft Schaden nehmen, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erträgen aus Straftaten zu verschleiern oder Geld aus rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Quellen terroristischen Zwecken zuzuführen. Geldwäscher und Geldgeber des Terrorismus **könnten** versuchen, die Freiheit des Kapitalverkehrs und die Finanzdienstleistungsfreiheit, die ein integrierter Finanzraum bietet, auszunutzen, um ihren kriminellen Aktivitäten leichter nachgehen zu können. **Daher ist eine Koordinierung auf**

Unionsebene erforderlich. Gleichzeitig sollten die Ziele des Schutzes der Gesellschaft vor Kriminalität und des Schutzes der Stabilität und Integrität des Europäischen Finanzsystems mit der Notwendigkeit ins Gleichgewicht gebracht werden, ein regulatorisches Umfeld zu schaffen, das den Unternehmen Wachstum ermöglicht, ohne dass ihnen dabei aufgrund der Einhaltung von Vorschriften unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen. Jede Anforderung, die einem Verpflichteten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auferlegt wird, sollte daher gerechtfertigt und verhältnismäßig sein.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die hier vorgeschlagene Richtlinie ist die vierte zur Bekämpfung der Geldwäsche. Die Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche⁴ stellte in ihrer Geldwäsche-Definition auf den Rauschgifthandel ab und legte nur für den Finanzsektor Pflichten fest. Mit der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates⁵ wurde der Geltungsbereich sowohl in Bezug auf die abgedeckten Straftaten als auch in Bezug auf das erfasste Berufs- und Tätigkeitsspektrum erweitert. Im Juni 2003 überarbeitete die Financial Action Task Force (nachstehend „FATF“) ihre Empfehlungen, um auch die Terrorismusfinanzierung abzudecken, und formulierte detailliertere Anforderungen hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität, der Fälle, in denen ein höheres Geldwäscherisiko verstärkte Maßnahmen rechtfertigen kann sowie der Fälle, in denen ein geringeres Risiko weniger strenge Kontrollen rechtfertigen kann. Rechnung getragen wurde diesen

Geänderter Text

(3) Die hier vorgeschlagene Richtlinie ist die vierte zur Bekämpfung der Geldwäsche. Die Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche⁴ stellte in ihrer Geldwäsche-Definition auf den Rauschgifthandel ab und legte nur für den Finanzsektor Pflichten fest. Mit der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates⁵ wurde der Geltungsbereich sowohl in Bezug auf die abgedeckten Straftaten als auch in Bezug auf das erfasste Berufs- und Tätigkeitsspektrum erweitert. Im Juni 2003 überarbeitete die Financial Action Task Force (nachstehend „FATF“) ihre Empfehlungen, um auch die Terrorismusfinanzierung abzudecken, und formulierte detailliertere Anforderungen hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität, der Fälle, in denen ein höheres Geldwäscherisiko verstärkte Maßnahmen rechtfertigen kann sowie der Fälle, in denen ein geringeres Risiko weniger strenge Kontrollen rechtfertigen kann. Rechnung getragen wurde diesen

Änderungen in der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung⁶ und in der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden⁷.

Änderungen in der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung⁶ und in der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden⁷. **Bei der Umsetzung der Empfehlungen der FATF sollte die Union ihr Datenschutzrecht sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.**

⁴ ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77.

⁵ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76.

⁶ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

⁷ ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 29.

⁴ ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77.

⁵ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76.

⁶ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

⁷ ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 29.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung finden häufig in internationalem Kontext statt. Maßnahmen, die nur auf nationaler oder EU-Ebene und ohne grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit erlassen würden, hätten nur sehr begrenzt Wirkung. Aus diesem Grund sollten die von der Europäischen Union auf diesem Gebiet erlassenen Maßnahmen mit den im Rahmen *anderer internationaler* Gremien ergriffenen Maßnahmen *in Einklang stehen*. Insbesondere sollten sie auch weiterhin den Empfehlungen der FATF *Rechnung tragen*, die im Kampf gegen

Geänderter Text

(4) Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung finden häufig in internationalem Kontext statt. Maßnahmen, die nur auf nationaler oder EU-Ebene und ohne grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit erlassen würden, hätten nur sehr begrenzt Wirkung. Aus diesem Grund sollten die von der Europäischen Union auf diesem Gebiet erlassenen Maßnahmen mit den im Rahmen *der internationalen* Gremien ergriffenen Maßnahmen *vereinbar und mindestens so streng sein wie diese. Die Steuervermeidung und Mechanismen der Nichtoffenlegung und Geheimhaltung*

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **das führende internationale Gremium darstellt**. Um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch wirksamer bekämpfen zu können, sollten die Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG an die im Februar 2012 angenommenen und erweiterten FATF-Empfehlungen angepasst werden.

können als Strategien genutzt werden, die bei der Geldwäsche angewendet werden, um unentdeckt zu bleiben. Insbesondere sollten sie auch weiterhin den Empfehlungen der FATF **und anderer internationaler Gremien**, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **aktiv sind, Rechnung tragen**. Um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch wirksamer bekämpfen zu können, sollten die Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG **gegebenenfalls** an die im Februar 2012 angenommenen und erweiterten FATF-Empfehlungen angepasst werden. **Es ist jedoch von grundlegender Bedeutung, dass eine derartige Anpassung an die nicht verbindlichen FATF-Empfehlungen allerdings in vollem Einklang mit Rechtsvorschriften der Union durchgeführt wird, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzrechts der Union und des Schutzes der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte**.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Einhaltung der Verpflichtungen der EU gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zuteil werden, die eine Kohärenz der Politik der Entwicklungszusammenarbeit vorsehen, um der zunehmenden Tendenz Herr zu werden, Geldwäscheaktivitäten aus Ländern in Entwicklungsländer mit weniger strengen Rechtsvorschriften in Bezug auf Geldwäsche zu verlagern.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der

Terrorismusfinanzierung müssen abgestimmt werden, und es gilt, der Strategie und den politischen Maßnahmen Rechnung zu tragen, die die Union und die Mitgliedstaaten in der Entwicklungspolitik zur Bekämpfung der Kapitalflucht verfolgen, da illegale Geldströme und vor allem Geldwäsche in Entwicklungsländern 6 bis 8,7 % des BIP^{28a} ausmachen, was dem Zehnfachen der Entwicklungshilfe entspricht, die die Union und ihre Mitgliedstaaten diesen Ländern zukommen lassen.

^{28a} ***Quelle: „Tax havens and development. Status, analyses and measures“ (Steueroasen und Entwicklung. Lage, Analysen und Maßnahmen“), Amtliche norwegische Berichte (NOU), 2009.***

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Wenn das Finanzsystem dazu missbraucht wird, Erträge aus Straftaten oder auch selbst rechtmäßig erworbene Gelder terroristischen Zwecken zuzuführen, stellt dies ebenfalls ein klares Risiko für die Integrität, das reibungslose Funktionieren, das Ansehen und die Stabilität des Finanzsystems dar. Aus diesem Grund sollten sich die Präventivmaßnahmen dieser Richtlinie **nicht nur** auf die Erträge aus Straftaten erstrecken, **sondern auch** die Sammlung von Geldern und Vermögenswerten für terroristische Zwecke erfassen.

Geänderter Text

(5) Wenn das Finanzsystem dazu missbraucht wird, Erträge aus Straftaten oder auch selbst rechtmäßig erworbene Gelder terroristischen Zwecken zuzuführen, stellt dies ebenfalls ein klares Risiko für die Integrität, das reibungslose Funktionieren, das Ansehen und die Stabilität des Finanzsystems dar. Aus diesem Grund sollten sich die Präventivmaßnahmen dieser Richtlinie auf die Erträge aus **schwerwiegenden** Straftaten erstrecken **und** die Sammlung von Geldern und Vermögenswerten für terroristische Zwecke erfassen.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Abgesehen von den in den Mitgliedstaaten vorgesehen Sanktionen müssen die Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sich in erster Linie gegen

*Aktivitäten richten, die der
Erwirtschaftung illegaler Erträge in
beträchtlicher Höhe dienen, indem mit
jedem Mittel verhindert wird, dass das
Finanzsystem zur Geldwäsche
missbraucht wird.*

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Hohe Barzahlungen können leicht für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Um die Wachsamkeit zu erhöhen und die mit Barzahlungen verbundenen Risiken zu mindern, sollten natürliche oder juristische Personen, **die mit Gütern handeln**, von dieser Richtlinie erfasst werden, sobald sie Barzahlungen von 7 500 EUR oder mehr leisten oder entgegennehmen. Die Mitgliedstaaten können den Erlass strengerer Vorschriften beschließen, wozu auch die Festlegung einer niedrigeren Schwelle zählt.

Geänderter Text

(6) Hohe Barzahlungen können leicht für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Um die Wachsamkeit zu erhöhen und die mit Barzahlungen verbundenen Risiken zu mindern, sollten natürliche oder juristische Personen von dieser Richtlinie erfasst werden, sobald sie Barzahlungen von 7 500 EUR oder mehr leisten oder entgegennehmen. Die Mitgliedstaaten können den Erlass strengerer Vorschriften beschließen, wozu auch die Festlegung einer niedrigeren Schwelle zählt.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Elektronische Geldprodukte werden zunehmend als Ersatz für Bankkonten genutzt. Die Emittenten solcher Produkte sollten strengen Vorschriften unterliegen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Werden bestimmte kumulative Bedingungen erfüllt, können elektronische Geldprodukte von der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden jedoch ausgenommen werden. Die Verwendung von elektronischem Geld, das ohne die Anwendung der Sorgfaltspflicht gegenüber den Kunden herausgegeben wird, sollte nur zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen von Händlern und Anbietern zugelassen werden, die identifiziert wurden und deren Identifizierung durch den Emittenten des elektronischen Geldes bestätigt wurde. Die Verwendung elektronischen Geldes ohne die Anwendung der Sorgfaltspflicht gegenüber den Kunden sollte für Überweisungen zwischen einzelnen Personen nicht zugelassen werden. Der elektronisch gespeicherte Betrag sollte

gering genug sein, um Schlupflöcher zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass eine Person nicht in den Besitz einer unbegrenzten Menge anonymer elektronischer Geldprodukte gelangen kann.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Immobilienmakler sind in den Mitgliedstaaten in vielfältiger und unterschiedlicher Weise im Kontext von Immobiliengeschäften tätig. Um die Risiken von Geldwäsche im Immobiliensektor zu mindern, sollen sie vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie erfasst werden, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in auf Immobilien bezogene Finanztransaktionen involviert sind.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass „Steuerstraftaten“ im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechend in die **Begriffsbestimmung** „*kriminelle* Aktivität“ aufgenommen werden.

(9) Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass „Steuerstraftaten“ im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechend in die **Definition von** „*krimineller* Aktivität“ aufgenommen werden. **Der Europäische Rat vom 23. Mai 2013 hat auf die Notwendigkeit hingewiesen, sowohl innerhalb des Binnenmarkts als auch gegenüber nicht kooperativen Drittstaaten und Steuergebieten umfassend gegen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug vorzugehen und Geldwäsche zu bekämpfen. Die Einigung auf eine Definition der Steuerstraftaten stellt einen wichtigen Schritt bei der Aufdeckung dieser Straftaten dar, genauso wie die länderspezifische Offenlegung bestimmter Finanzdaten großer, in der Union tätiger**

Unternehmen. Zudem muss sichergestellt werden, dass Verpflichtete und Angehörige von Rechtsberufen im Sinne der Definition der Mitgliedstaaten den Zweck dieser Richtlinie nicht zu vereiteln suchen und sich nicht an aggressiver Steuergestaltung beteiligen oder diese erleichtern.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Mitgliedstaaten sollten Allgemeine Regeln zur Bekämpfung der Steuervermeidung (GAAR) einführen, um aggressive Steuerplanungen und Steuerumgehungen gemäß den Empfehlungen der Kommission zur aggressiven Steuerplanung vom 12. Dezember 2012 und dem Fortschrittsbericht der OECD zum G20-Gipfel vom 5. September 2013 einzudämmen.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Einrichtungen mit einer besonderen Rolle im Finanzsystem, wie die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Zentralbanken der Mitgliedstaaten und die zentralen Abrechnungssysteme, sollten bei der Durchführung oder Erleichterung geschäftlicher oder privater Transaktionen so weit wie möglich die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Regeln einhalten, die für andere Verpflichtete gelten.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Die Identität jeder natürlichen Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person steht, sollte festgestellt werden. Auch wenn die Ermittlung eines prozentualen Anteils nicht automatisch bedeutet, dass damit der wirtschaftlich Berechtigte gefunden ist, stellt dieser doch einen **zu berücksichtigenden Faktor** dar. Falls relevant, sollte sich die Ermittlung und Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten auch auf juristische Personen erstrecken, die Eigentümer anderer juristischer Personen sind, und sollten die Eigentumsverhältnisse dabei so weit zurückverfolgt werden, bis die natürliche Person ermittelt ist, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person, die der Kunde ist, letztlich steht.

(10) Die Identität jeder natürlichen Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person steht, sollte festgestellt werden. Auch wenn die Ermittlung eines **bestimmten** prozentualen Anteils nicht automatisch bedeutet, dass damit der wirtschaftlich Berechtigte gefunden ist, stellt dieser doch einen **der Faktoren zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten** dar. Falls relevant, sollte sich die Ermittlung und Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten auch auf juristische Personen erstrecken, die Eigentümer anderer juristischer Personen sind, und sollten die Eigentumsverhältnisse dabei so weit zurückverfolgt werden, bis die natürliche Person ermittelt ist, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person, die der Kunde ist, letztlich steht.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

(11) **Die Verpflichtung zum Vorhalten** präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass Gesellschaften Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten führen und **den zuständigen Behörden und Verpflichteten** zur Verfügung stellen. Treuhänder sollten darüber hinaus den Verpflichteten gegenüber eine Erklärung zu ihrem Status abgeben.

(11) **Es ist wichtig, die Rückverfolgbarkeit von Zahlungen sicherzustellen und zu verbessern. Das Vorhandensein** präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlich Berechtigten **von Rechtssubjekten wie juristischen Personen, Trusts, Stiftungen, Holdings und sonstigen bestehenden oder künftigen rechtlichen Gestaltungen ähnlicher Art** ist ein zentraler Faktor für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass Gesellschaften **angemessene, präzise und aktuelle** Angaben zu dem beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten führen und **mittels eines im Internet zugänglichen öffentlichen Zentralregisters in einem offenen und sicheren Datenformat im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Union und dem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Recht auf Privatsphäre** zur Verfügung stellen. **Der Zugang zu solchen Registern sollte zuständigen Behörden, insbesondere zentralen Meldestellen und Verpflichteten, sowie der Öffentlichkeit gewährt werden, wenn sich die Person, die Zugang zu Informationen beantragt, vorher ausgewiesen und gegebenenfalls eine Gebühr entrichtet hat.** Treuhänder sollten darüber hinaus den Verpflichteten gegenüber eine Erklärung zu ihrem Status abgeben.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Einrichtung von Registern wirtschaftlich Berechtigter durch die Mitgliedstaaten würde die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Korruption, Steuerhinterziehung, Betrug und anderer finanzieller Straftaten erheblich verbessern. Möglich wäre dies durch die Verbesserung der Aktivitäten der vorhandenen Gesellschaftsregister in den Mitgliedstaaten. Wegen des grenzüberschreitenden Charakters geschäftlicher Transaktionen ist die Vernetzung der Register von entscheidender Bedeutung für die wirksame Nutzung der darin enthaltenen Informationen. Die Vernetzung der Gesellschaftsregister in der Union ist bereits in Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{28b} vorgeschrieben, und sie sollte weiterentwickelt werden.

^{28b} ***Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (Abl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1).***

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Der technologische Fortschritt hat Instrumente hervorgebracht, mit denen die Verpflichteten bei bestimmten Transaktionen die Identität ihrer Kunden überprüfen können. Derartige technologische Verbesserungen ermöglichen zeit- und kostensparende Lösungen für Unternehmen und Kunden und sollten daher bei der Risikobewertung Berücksichtigung finden. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Verpflichtete sollten bei der Bekämpfung neuer und innovativer Formen von Geldwäsche vorausschauend vorgehen, wobei die Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre und auf Datenschutz, zu achten sind.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Vertreter der Union in den Verwaltungsorganen der EBWE sollten die EBWE dazu ermuntern, die Bestimmungen dieser Richtlinie umzusetzen und auf ihrer Website ein Regelwerk zur Bekämpfung der Geldwäsche zu veröffentlichen, das detaillierte Verfahren enthält, die dieser Richtlinie Wirkung verleihen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Nutzung des Glücksspielsektors zum Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten gibt Anlass zur Sorge. Um die mit diesem Sektor verbundenen Risiken zu mindern und Anbieter von Glücksspieldiensten einander gleichzustellen, sollten **alle** Anbieter solcher Dienste bei Transaktionen von 2 000 EUR oder mehr die Sorgfaltspflichten einhalten müssen. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob sie diese Schwelle sowohl auf Gewinne als auch auf Einsätze anwenden. Anbieter von Glücksspieldiensten **mit physischen Räumlichkeiten (wie Casinos und Spielbanken)** sollten sicherstellen, dass zwischen den Kundendaten, die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Betreten **der Räumlichkeiten** erhoben wurden, und den von diesem Kunden **in diesen Räumlichkeiten** vollzogenen Transaktionen eine Zuordnung möglich ist.

Geänderter Text

(13) Die Nutzung des Glücksspielsektors zum Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten gibt Anlass zur Sorge. Um die mit diesem Sektor verbundenen Risiken zu mindern und Anbieter von Glücksspieldiensten einander gleichzustellen, sollten Anbieter solcher Dienste bei Transaktionen von 2 000 EUR oder mehr die Sorgfaltspflichten einhalten müssen. ***Bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten sollte ein risikobasierter Ansatz gewählt werden, der den unterschiedlichen Risiken unterschiedlicher Arten von Glücksspieldiensten Rechnung trägt und berücksichtigt, ob sie ein hohes oder niedriges Risiko für Geldwäsche bergen. Die besonderen Wesensmerkmale unterschiedlicher Arten des Glücksspiels sollten ebenfalls berücksichtigt werden, so zum Beispiel die Unterscheidung zwischen Casinos, Online-Glücksspielen und Anbietern anderer Glücksspieldienste.*** Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob sie diese Schwelle sowohl auf Gewinne als auch auf Einsätze anwenden. Anbieter von Glücksspieldiensten sollten sicherstellen, dass zwischen den Kundendaten, die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Betreten erhoben wurden, und den von diesem Kunden vollzogenen Transaktionen eine Zuordnung möglich ist.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Die Geldwäsche nimmt immer raffiniertere Formen an und umfasst auch das illegale und manchmal das legale Wettgeschäft, insbesondere im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen. Es haben sich neue

Formen des lukrativen organisierten Verbrechens wie etwa die Spielmanipulation entwickelt, die eine gewinnbringende Form krimineller Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche geworden sind.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist nicht in allen Fällen gleich hoch. Aus diesem Grund sollte nach einem risikobasierten Ansatz verfahren werden. Dieser ist keine übertrieben permissive Option für Mitgliedstaaten und Verpflichtete. Er setzt vielmehr eine faktengestützte Entscheidungsfindung voraus, die es ermöglicht, präziser auf die für die Europäische Union und die dort tätigen natürlichen und juristischen Personen bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzugehen.

Geänderter Text

(14) Das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist nicht in allen Fällen gleich hoch. Aus diesem Grund sollte nach einem **ganzheitlichen, auf Mindeststandards beruhenden** risikobasierten Ansatz verfahren werden. Dieser ist keine übertrieben permissive Option für Mitgliedstaaten und Verpflichtete. Er setzt vielmehr eine faktengestützte Entscheidungsfindung voraus, die es ermöglicht, präziser auf die für die Europäische Union und die dort tätigen natürlichen und juristischen Personen bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzugehen.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um die für sie bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln, verstehen und mindern zu können, benötigen die Mitgliedstaaten einen risikobasierten Ansatz. Die Bedeutung eines länderübergreifenden Vorgehens bei der Risikoermittlung wurde auf internationaler Ebene anerkannt, und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur

Geänderter Text

(15) Um die für sie bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln, verstehen und mindern zu können, benötigen die Mitgliedstaaten **und die Union** einen risikobasierten Ansatz. Die Bedeutung eines länderübergreifenden Vorgehens bei der Risikoermittlung wurde auf internationaler Ebene anerkannt, und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur

Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission⁸ geschaffen wurde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission⁹ geschaffen wurde, und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission¹⁰ geschaffen wurde, sollten beauftragt werden, zu den Risiken für den Finanzsektor Stellung zu nehmen,

⁸ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

⁹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.

¹⁰ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission⁸ geschaffen wurde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission⁹ geschaffen wurde, und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission¹⁰ geschaffen wurde, sollten beauftragt werden, zu den Risiken für den Finanzsektor Stellung zu nehmen, ***und sollten in Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaaten Mindeststandards für die von den zuständigen nationalen Behörden vorzunehmenden Risikobewertungen ausarbeiten. Dieser Prozess sollte so weit wie möglich relevante Interessenvertreter im Wege von öffentlichen Konsultationen einbeziehen.***

⁸ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

⁹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.

¹⁰ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Ergebnisse der **auf mitgliedstaatlicher Ebene** vorgenommenen Risikobewertungen sollten den Verpflichteten falls zweckmäßig zur Verfügung gestellt werden, damit diese ihre eigenen Risiken ermitteln, verstehen und mindern können.

Geänderter Text

(16) Die Ergebnisse der vorgenommenen Risikobewertungen sollten den Verpflichteten falls zweckmäßig **rechtzeitig** zur Verfügung gestellt werden, damit diese ihre eigenen Risiken ermitteln, verstehen und mindern können.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um die Risiken auf EU-Ebene besser verstehen und mindern zu können, sollten die Mitgliedstaaten – soweit zweckmäßig – den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der EBA, EIOPA **beziehungsweise** ESMA die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen mitteilen.

Geänderter Text

(17) Um die Risiken auf EU-Ebene besser verstehen und mindern zu können, **sollte eine supranationale Risikoanalyse eingerichtet werden, damit die im Binnenmarkt bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam erkannt werden. Die Europäische Kommission sollte die Mitgliedstaaten verpflichten, die Szenarien, die ihrer Ansicht nach höhere Risiken bergen, wirksam zu behandeln. Darüber hinaus** sollten die Mitgliedstaaten – soweit zweckmäßig – den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der EBA, EIOPA, ESMA **und Europol** die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen mitteilen.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Dies gilt insbesondere für **Geschäftsbeziehungen** zu Einzelpersonen, die wichtige öffentliche Positionen

Geänderter Text

(21) Dies gilt insbesondere für **Beziehungen** zu Einzelpersonen, die wichtige öffentliche Positionen bekleiden

bekleiden oder bekleidet haben und insbesondere aus Ländern stammen, in denen Korruption weit verbreitet ist. Für den Finanzsektor können derartige Geschäftsbeziehungen vor allem ein großes Reputations- und Rechtsrisiko bedeuten. Die internationalen Bemühungen um Korruptionsbekämpfung zeigen auch die Notwendigkeit, diesen Fällen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und in Bezug auf Personen, die im Inland wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder bekleidet haben oder in internationalen Organisationen hohe Posten bekleiden, angemessene verstärkte Sorgfaltspflichten walten zu lassen.

oder bekleidet haben und insbesondere aus Ländern **innerhalb oder außerhalb der Union** stammen, in denen Korruption weit verbreitet ist. Für den Finanzsektor können derartige Geschäftsbeziehungen vor allem ein großes Reputations- und Rechtsrisiko bedeuten. Die internationalen Bemühungen um Korruptionsbekämpfung zeigen auch die Notwendigkeit, diesen Fällen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und in Bezug auf Personen, die im Inland wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder bekleidet haben oder in internationalen Organisationen hohe Posten bekleiden, angemessene verstärkte Sorgfaltspflichten walten zu lassen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Die Notwendigkeit für verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Personen, die im In- oder Ausland wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder bekleidet haben oder in internationalen Organisationen hohe Posten bekleiden, darf allerdings nicht dazu führen, dass mit Listen, die Informationen über solche Personen enthalten, zu kommerziellem Zwecken Handel betrieben wird. Die Mitgliedstaaten leiten die notwendigen Maßnahmen ein, um derartige Aktivitäten zu unterbinden.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Union eine gemeinsame Strategie und eine gemeinsame Politik gegen nicht kooperative Rechtsordnungen entwickeln, die bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Unzulänglichkeiten aufweisen. Zu diesem Zweck sollten sich die Mitgliedstaaten

nach den von der FATF veröffentlichten Länderlisten richten und sie in ihrer nationalen Rechtsordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung direkt anwenden. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen die anderen nicht kooperativen Rechtsordnungen identifizieren. Die Kommission sollte ein gemeinsames Paket von Maßnahmen entwickeln, die angewandt werden müssen, um die Integrität des Binnenmarkts vor nicht kooperativen Rechtsordnungen zu schützen.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Für den Fall, dass zwischen Verpflichteten und nicht unter diese Richtlinie fallenden externen natürlichen oder juristischen Personen Vertretungs- oder Auslagerungsverträge bestehen, können diesen Vertretern oder Auslagerungsdienstleistern Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nur aus diesem Vertrag und nicht aus dieser Richtlinie erwachsen. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinie sollte bei dem **der Richtlinie unterliegenden** Verpflichteten verbleiben.

Geänderter Text

(24) Für den Fall, dass zwischen Verpflichteten und nicht unter diese Richtlinie fallenden externen natürlichen oder juristischen Personen Vertretungs- oder Auslagerungsverträge bestehen, können diesen Vertretern oder Auslagerungsdienstleistern Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nur aus diesem Vertrag und nicht aus dieser Richtlinie erwachsen. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinie soll **in erster Linie** bei dem Verpflichteten verbleiben. **Ergänzend stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass derartige Dritte für Verletzungen nationaler Vorschriften, die gemäß dieser Richtlinie erlassen wurden, zur Verantwortung gezogen werden können.**

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Zur Erhebung und Auswertung der Informationen, die die Mitgliedstaaten mit dem Ziel entgegennehmen, etwaige

Geänderter Text

(25) Zur Erhebung und Auswertung der Informationen, die die Mitgliedstaaten mit dem Ziel entgegennehmen, etwaige

Verbindungen zwischen verdächtigen Transaktionen und zugrundeliegenden kriminellen Aktivitäten zu ermitteln, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhüten und zu bekämpfen, sollten alle Mitgliedstaaten über zentrale Meldestellen (nachstehend „FIU“) verfügen oder solche einrichten. Verdächtige Transaktionen sollten der FIU gemeldet werden, die als nationale Zentralstelle fungieren sollte, deren Aufgabe darin besteht, Verdachtsmeldungen und andere Informationen, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung schließen lassen könnten, entgegenzunehmen, auszuwerten und an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Dies sollte die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, bestehende Meldesysteme, bei denen die Meldung über die Staatsanwaltschaft oder andere Strafverfolgungsbehörden erfolgt, zu ändern, sofern die Informationen umgehend und ungefiltert an die FIU weitergeleitet werden, so dass diese ihre Aufgaben einschließlich der internationalen Zusammenarbeit mit anderen FIU ordnungsgemäß wahrnehmen können.

Verbindungen zwischen verdächtigen Transaktionen und zugrundeliegenden kriminellen Aktivitäten zu ermitteln, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhüten und zu bekämpfen, sollten alle Mitgliedstaaten über zentrale, **in ihrer Funktion unabhängige und eigenständige** Meldestellen (nachstehend „FIU“) verfügen oder solche einrichten. Verdächtige Transaktionen sollten der FIU gemeldet werden, die als nationale Zentralstelle fungieren sollte, deren Aufgabe darin besteht, Verdachtsmeldungen und andere Informationen, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung schließen lassen könnten, entgegenzunehmen, auszuwerten und an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Dies sollte die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, bestehende Meldesysteme, bei denen die Meldung über die Staatsanwaltschaft oder andere Strafverfolgungsbehörden erfolgt, zu ändern, sofern die Informationen umgehend und ungefiltert an die FIU weitergeleitet werden, so dass diese ihre Aufgaben einschließlich der internationalen Zusammenarbeit mit anderen FIU ordnungsgemäß wahrnehmen können. ***Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten den zentralen Meldestellen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen, damit deren volle Funktionsfähigkeit gewährleistet ist und sie die aktuellen Herausforderungen auf dem Gebiet der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bewältigen können, wobei die Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre und auf Datenschutz, zu achten sind.***

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Da ein gewaltiger Teil der illegalen Geldströme in Steueroasen endet, sollte die Union nach Möglichkeit den Druck auf die betreffenden Länder erhöhen, um sie in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Es hat bereits mehrere Fälle gegeben, in denen Angestellte nach Meldung eines Verdachts auf Geldwäsche bedroht oder angefeindet wurden. Wenngleich mit dieser Richtlinie nicht in die Justizverfahren der Mitgliedstaaten eingegriffen werden kann und soll, ist dieser Aspekt von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Mitgliedstaaten sollten sich dieses Problems bewusst sein und alles in ihren Möglichkeiten Stehende tun, damit Angestellte vor derartigen Bedrohungen oder Anfeindungen geschützt sind.

Geänderter Text

(29) Es hat bereits mehrere Fälle gegeben, in denen Einzelpersonen, einschließlich Angestellte und Vertreter, nach Meldung eines Verdachts auf Geldwäsche bedroht oder angefeindet wurden. Wenngleich mit dieser Richtlinie nicht in die Justizverfahren der Mitgliedstaaten eingegriffen werden kann und soll, ist dieser Aspekt von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Mitgliedstaaten sollten sich dieses Problems bewusst sein und alles in ihren Möglichkeiten Stehende tun, damit ***Einzelpersonen, darunter Angestellte und Vertreter, vor derartigen Bedrohungen oder Anfeindungen und anderen Benachteiligungen oder nachteiligen Folgen geschützt sind, und es ihnen dadurch leichter gemacht wird, Verdachtsfälle zu melden, und damit die Bekämpfung der Geldwäsche zu verstärken.***

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Im Rahmen dieser Richtlinie gilt Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates^{31a} für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union.

^{31a} ***Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz***

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie spielen die Erfassung, Analyse und Speicherung sowie der Austausch von Daten eine Rolle. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Richtlinie zulässig sein, auch im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten, laufender Überwachung, Untersuchung und Meldung außergewöhnlicher und verdächtiger Transaktionen, Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten einer juristischen Person oder Rechtsgestaltung sowie dem Informationsaustausch durch zuständige Behörden **und durch** Finanzinstitute. Personenbezogene Daten sollten nur in dem Umfang erfasst werden, als zur Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie strikt notwendig ist, und nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die nicht mit der Richtlinie 95/46/EG vereinbar ist. Insbesondere die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu gewerblichen Zwecken sollte streng untersagt sein.

Geänderter Text

(31) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie spielen die Erfassung, Analyse und Speicherung sowie der Austausch von Daten eine Rolle. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Richtlinie zulässig sein, auch im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten, laufender Überwachung, Untersuchung und Meldung außergewöhnlicher und verdächtiger Transaktionen, Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten einer juristischen Person oder Rechtsgestaltung, **Identifizierung einer politisch exponierten Person** sowie dem Informationsaustausch durch zuständige Behörden, Finanzinstitute **und Verpflichtete**. Personenbezogene Daten sollten nur in dem Umfang erfasst werden, als zur Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie strikt notwendig ist, und nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die nicht mit der Richtlinie 95/46/EG vereinbar ist. Insbesondere die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu gewerblichen Zwecken sollte streng untersagt sein.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird von allen Mitgliedstaaten als wichtiges öffentliches Interesse anerkannt.

Geänderter Text

(32) Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird von allen Mitgliedstaaten als wichtiges öffentliches Interesse anerkannt. **Die Ausrottung dieses Phänomens erfordert einen starken politischen Willen und Zusammenarbeit auf allen Ebenen.**

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Es ist äußerst wichtig, dass aus dem Unionshaushalt kofinanzierte Investitionen höchsten Standards genügen, damit Finanzstraftaten wie Bestechung und Steuerhinterziehung verhindert werden. Die Europäische Investitionsbank hat daher 2008 auf der Rechtsgrundlage von Artikel 325 AEUV, Artikel 18 der EIB-Satzung und der Verordnung Nr. 1605/2002 (EG, Euratom) des Rates interne „Leitlinien zur Bekämpfung von rechtswidrigen Praktiken im Rahmen der Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank mit Hilfe vorbeugender und abschreckender Maßnahmen“ erlassen. Seit Inkrafttreten dieser Leitlinien sollte die EIB Verdachtsfälle oder vorgebliche Fälle von Geldwäsche, die sich auf von der EIB geförderte Vorhaben, Operationen und Geschäfte beziehen, der zentralen Meldestelle in Luxemburg melden.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33) Diese Richtlinie gilt unbeschadet des Schutzes personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, und berührt nicht die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI.

entfällt

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

(34) Die Zugangsrechte der betroffenen Person gelten für personenbezogene Daten, die zu den Zwecken dieser Richtlinie verarbeitet werden. Der Zugang der betroffenen Person zu Informationen aus Verdachtsmeldungen würde hingegen die Wirksamkeit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund können Einschränkungen dieses Rechts gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG gerechtfertigt sein.

(34) Die Zugangsrechte der betroffenen Person gelten für personenbezogene Daten, die zu den Zwecken dieser Richtlinie verarbeitet werden. Der Zugang der betroffenen Person zu Informationen aus Verdachtsmeldungen würde hingegen die Wirksamkeit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund können Einschränkungen dieses Rechts gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG gerechtfertigt sein. **Diese Einschränkungen müssen allerdings gemäß Richtlinie 95/46/EG durch wirksame Befugnisse der Datenschutzbehörden, einschließlich indirekter Zugangsbefugnisse, ausgeglichen werden, wonach sie Behauptungen in Bezug auf Probleme bei der Verarbeitung personenbezogener Daten entweder von Amts wegen oder aufgrund einer Klage prüfen dürfen. Dies sollte insbesondere den Zugang zu der Datei bei dem Verpflichteten einschließen.**

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

(37) Die Verpflichteten sollten, **soweit dies praktikabel ist**, Rückmeldung über den Nutzen ihrer Verdachtsmeldung und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erhalten. Zu diesem Zweck und um die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung prüfen zu können, sollten die Mitgliedstaaten einschlägige Statistiken führen und diese verbessern. Zur weiteren Verbesserung von Qualität und Kohärenz der auf Unionsebene erfassten statistischen Daten sollte die Kommission die Situation im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung EU-weit im Blick behalten und regelmäßige Übersichten veröffentlichen.

(37) Die Verpflichteten sollen, **wenn immer möglich**, Rückmeldung über den Nutzen ihrer Verdachtsmeldung und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erhalten. Zu diesem Zweck und um die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung prüfen zu können, sollten die Mitgliedstaaten einschlägige Statistiken führen und diese verbessern. Zur weiteren Verbesserung von Qualität und Kohärenz der auf Unionsebene erfassten statistischen Daten sollte die Kommission die Situation im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung EU-weit im Blick behalten und regelmäßige Übersichten veröffentlichen. **Die Kommission sollte auch eine Evaluierung der nationalen**

Risikobewertungen in ihre Übersichten aufnehmen. Die erste Übersicht der Kommission sollte innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie durchgeführt werden.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37a) Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur sicherstellen, dass die Verpflichteten die einschlägigen Regeln und Richtlinien einhalten, sondern sie sollten auch über Systeme verfügen, die die Gefahr der Geldwäsche innerhalb der verpflichteten Einrichtungen minimieren.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37b) Um die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung überprüfen zu können, sollten die Mitgliedstaaten einschlägige Statistiken führen und diese laufend verbessern. Zur weiteren Verbesserung von Qualität und Kohärenz der auf Unionsebene erfassten statistischen Daten sollte die Kommission die Situation im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der gesamten Union im Blick behalten und regelmäßige Übersichten veröffentlichen.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40) Angesichts des internationalen Charakters von Geldwäsche und

(40) Angesichts des internationalen Charakters von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung kommt der Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der EU besondere Bedeutung zu. Die Mitgliedstaaten sollten die Nutzung gesicherter Übertragungswege für den Informationsaustausch, *insbesondere des dezentralen Computernetzes FIU.net* und der technischen Möglichkeiten *dieses Netzes*, fördern.

Terrorismusfinanzierung kommt der Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der EU besondere Bedeutung zu. Die Mitgliedstaaten sollen die Nutzung gesicherter Übertragungswege für den Informationsaustausch und die technischen Möglichkeiten *solcher Einrichtungen* fördern.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Die Bedeutung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollte die Mitgliedstaaten dazu veranlassen, im nationalen Recht wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für den Fall vorzusehen, dass die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften nicht eingehalten werden. Aktuell steht den Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die wichtigsten Präventivmaßnahmen eine ganze Reihe unterschiedlicher Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen zur Verfügung. Diese große Diversität könnte jedoch den Anstrengungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schaden und droht, Maßnahmen der EU zu fragmentieren. Daher sollte diese Richtlinie Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen enthalten, die die Mitgliedstaaten anwenden können, wenn systematisch gegen die Anforderungen in Bezug auf Sorgfaltspflichten, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen, Verdachtsmeldungen und interne Kontrollen der Verpflichteten verstoßen wird. Diese Maßnahmen sollten ausreichend breit gefächert sein, damit die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden den in Bezug auf Größe, Merkmale und Tätigkeitsbereiche vorhandenen Unterschieden zwischen Verpflichteten, insbesondere zwischen Finanzinstituten und anderen Verpflichteten, Rechnung tragen können. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Durchführung dieser Richtlinie dafür

Geänderter Text

(41) Die Bedeutung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollte die Mitgliedstaaten dazu veranlassen, im nationalen Recht wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für den Fall vorzusehen, dass die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften nicht eingehalten werden. Aktuell steht den Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die wichtigsten Präventivmaßnahmen eine ganze Reihe unterschiedlicher Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen zur Verfügung. Diese große Diversität könnte jedoch den Anstrengungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schaden und droht, Maßnahmen der EU zu fragmentieren. Daher sollte diese Richtlinie Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen enthalten, die die Mitgliedstaaten anwenden können, wenn systematisch gegen die Anforderungen in Bezug auf Sorgfaltspflichten, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen, Verdachtsmeldungen und interne Kontrollen der Verpflichteten verstoßen wird. Diese Maßnahmen sollten ausreichend breit gefächert sein, damit die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden den in Bezug auf Größe, Merkmale, *Höhe des Risikos* und Tätigkeitsbereiche vorhandenen Unterschieden zwischen Verpflichteten, insbesondere zwischen Finanzinstituten und anderen Verpflichteten, Rechnung tragen können. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Durchführung dieser Richtlinie

sorgen, dass gemäß dieser Richtlinie auferlegte Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen und gemäß dem nationalen Recht auferlegte strafrechtliche Sanktionen nicht gegen den Grundsatz *ne bis in idem* verstoßen.

dafür sorgen, dass gemäß dieser Richtlinie auferlegte Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen und gemäß dem nationalen Recht auferlegte strafrechtliche Sanktionen nicht gegen den Grundsatz *ne bis in idem* verstoßen.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42a) Um den zuständigen Behörden und Verpflichteten eine bessere Abschätzung der sich aus bestimmten Transaktionen ergebenden Risiken zu ermöglichen, erstellt die Kommission eine Liste von Rechtssystemen außerhalb der Union, die Regeln und Vorschriften umgesetzt haben, die den in dieser Richtlinie dargelegten ähneln.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und den mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen, insbesondere dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der unternehmerischen Freiheit, dem Verbot von Diskriminierung, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht und dem Recht auf Verteidigung.

(46) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und den mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen, insbesondere dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, ***dem Recht auf Unschuldsvermutung***, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der unternehmerischen Freiheit, dem Verbot von Diskriminierung, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht und dem Recht auf Verteidigung.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48 a (neu)

(48a) Mitgliedstaaten und Verpflichtete sind bei der Anwendung dieser Richtlinie oder eines nationalen Gesetzes zur Anwendung dieser Richtlinie an die Richtlinie 2000/43/EG des Rates^{33a} gebunden.

^{33a} **Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22).**

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Aktivität oder aus der Beteiligung an einer solchen stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung der illegalen Herkunft der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Aktivität beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen,

Geänderter Text

(a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Aktivität oder aus der Beteiligung an einer solchen stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung der illegalen Herkunft der Vermögensgegenstände **oder zum Unterlaufen von Sicherstellungs- oder Konfiszierungsanordnungen** oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Aktivität beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen,

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

(v) der Gründung, dem Betrieb oder der Verwaltung von Treuhandverhältnissen, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,

Geänderter Text

(v) der Gründung, dem Betrieb oder der Verwaltung von Treuhandverhältnissen, **Stiftungen, Gegenseitigkeitsgesellschaften,** Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Immobilienmakler (Kauf- und Mietobjekte),

Geänderter Text

(d) Immobilienmakler (Kauf- und Mietobjekte), **sofern sie in Finanztransaktionen involviert sind;**

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) andere natürliche oder juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, für den Fall, dass sie Zahlungen in Höhe von 7 500 EUR oder mehr in bar tätigen oder entgegennehmen, und zwar auch dann, wenn die Zahlung in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Geänderter Text

(e) andere natürliche oder juristische Personen, die gewerblich mit Gütern **oder Dienstleistungen** handeln, für den Fall, dass sie Zahlungen in Höhe von 7 500 EUR oder mehr in bar tätigen oder entgegennehmen, und zwar auch dann, wenn die Zahlung in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Anbieter von Glücksspieldiensten.

Geänderter Text

(f) Anbieter von Glücksspieldiensten. **Mitgliedstaaten können beschließen, bestimmte Glücksspieldienste, mit Ausnahme von Kasinos, ganz oder teilweise von der Anwendung nationaler Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie auszunehmen, wenn das von der Art solcher Dienste ausgehende Risiko gemäß einer Risikobewertung als gering einzustufen ist. Bevor eine Ausnahme gewährt wird, holt der betreffende Mitgliedstaat die Zustimmung der Kommission ein.**

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) alle Straftaten, einschließlich Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder — in Staaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht — die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) „Selbstverwaltungseinrichtung“ eine Einrichtung, die die nach innerstaatlichem Recht anerkannte Befugnis besitzt, Verpflichtungen und Regeln für eine bestimmte Berufsgruppe oder einen bestimmten Wirtschaftsbereich zu formulieren, die von natürlichen oder juristischen Personen innerhalb dieser Berufsgruppe oder dieses Wirtschaftsbereichs einzuhalten sind.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) „wirtschaftlich Berechtigter“ jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht und/oder die natürliche Person, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird. Der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten umfasst zumindest:

(a) bei Gesellschaften:

(i) die natürliche(n) Person(en), in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem EU-Recht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, über das direkte oder indirekte Halten oder Kontrollieren eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten jener Rechtsperson, einschließlich über Beteiligungen in Form von Inhaberaktien, letztlich steht.

Als Nachweis für Eigentum **oder Kontrolle**

(5) „wirtschaftlich Berechtigter“ jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht und/oder die natürliche Person, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird. Der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten umfasst zumindest:

(a) bei Gesellschaften:

(i) die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem EU-Recht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, über das direkte oder indirekte Halten oder Kontrollieren eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten jener Rechtsperson, einschließlich über Beteiligungen in Form von Inhaberaktien, letztlich steht.

Als Nachweis für **direktes** Eigentum gilt **in**

gilt für alle Ebenen des direkten und indirekten Eigentums ein Anteil von 25 % plus einer Aktie,

(ii) wenn der geringste Zweifel daran besteht, dass die unter Ziffer i genannte(n) Person(en) der/die wirtschaftlich Berechtigte(n) ist/sind, die natürliche(n) Person(en), die auf andere Weise die Kontrolle über die Geschäftsleitung der juristischen Person ausübt/ausüben;

(b) bei juristischen Personen, wie Stiftungen, und Rechtsgestaltungen, wie Treuhandverhältnissen, über die Gelder verwaltet oder verteilt werden:

(i) die natürliche(n) Person(en), die mindestens 25 % des Vermögens einer Rechtsgestaltung oder juristischen Person kontrolliert/kontrollieren, und

(ii) in Fällen, in denen die künftigen Begünstigten bereits bestimmt wurden, die

jedem Fall ein Anteil einer natürlichen Person von 25 % plus einer Aktie; als Hinweis auf indirektes Eigentum gilt ein Anteil am Kunden von 25 % plus einer Aktie, der von einer Kapitalgesellschaft gehalten wird, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder von mehreren Kapitalgesellschaften, die von derselben natürlichen Person kontrolliert werden; der Begriff der Kontrolle wird unter anderem in Übereinstimmung mit den Kriterien gemäß Artikel 22 Absatz 1 bis 5 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{42a} bestimmt; dies gilt jedoch unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, zu beschließen, dass ein niedrigerer Prozentsatz als Nachweis für Eigentum oder Kontrolle gelten kann;

(ii) wenn der geringste Zweifel daran besteht, dass die unter Ziffer i genannte(n) Person(en) der/die wirtschaftlich Berechtigte(n) ist/sind, **oder wenn nach Durchführung aller notwendigen Maßnahmen keine Person gemäß Ziffer i ermittelt werden kann**, die natürliche(n) Person(en), **die auch der Führungsebene angehören kann/können**, die auf andere Weise die Kontrolle über die Geschäftsleitung der juristischen Person ausübt/ausüben;

(iia) wenn keine natürliche Person gemäß (i) oder (ii) ermittelt wurde, die natürliche(n) Person(en), die der Führungsebene angehört (angehören), in welchem Fall die Verpflichteten Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen führen, um den wirtschaftlich Berechtigten gemäß (i) zu ermitteln, und (ii) um zu belegen, dass solche Personen nicht ermittelt werden können;

(b) bei juristischen Personen, wie Stiftungen, und Rechtsgestaltungen, wie Treuhandverhältnissen **oder Gegenseitigkeitsgesellschaften**, über die Gelder verwaltet oder verteilt werden:

(i) die natürliche(n) Person(en), die eine Kontrolle über 25 % oder mehr des Vermögens einer Rechtsvereinbarung oder Rechtsperson ausübt(ausüben); und

(ii) in Fällen, in denen die künftigen Begünstigten bereits bestimmt wurden, die

natürliche(n) Person(en), die Begünstigte von mindestens 25 % des Vermögens einer Rechtsgestaltung oder juristischen Person ist/sind, **or**

(iii) in Fällen, in denen die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsgestaltung oder juristischen Person sind, noch bestimmt werden müssen, die Kategorie von Personen, in deren Interesse die Rechtsgestaltung oder juristische Person in erster Linie errichtet oder betrieben wird. Werden die Begünstigten von Treuhandvermögen nach Merkmalen oder nach Kategorie bestimmt, holen die Verpflichteten ausreichende Informationen über den Begünstigten ein, um sich davon zu überzeugen, dass sie zum Zeitpunkt der Auszahlung oder wenn der Begünstigte seine erworbenen Rechte wahrnehmen will, zur Feststellung seiner Identität in der Lage sein werden;

natürliche(n) Person(en), die Begünstigte von mindestens 25 % des Vermögens einer Rechtsgestaltung oder juristischen Person ist/sind, **oder**

(iii) in Fällen, in denen die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsgestaltung oder juristischen Person sind, noch bestimmt werden müssen, die Kategorie von Personen, in deren Interesse die Rechtsgestaltung oder juristische Person in erster Linie errichtet oder betrieben wird. Werden die Begünstigten von Treuhandvermögen nach Merkmalen oder nach Kategorie bestimmt, holen die Verpflichteten ausreichende Informationen über den Begünstigten ein, um sich davon zu überzeugen, dass sie zum Zeitpunkt der Auszahlung oder wenn der Begünstigte seine erworbenen Rechte wahrnehmen will, zur Feststellung seiner Identität in der Lage sein werden;

(iii) bei Trusts die Identität des Treugebers, des/der Treuhänder/s, des Protektors (falls zutreffend), der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie jeder sonstigen natürlichen Person, die das Treuhandvermögen (einschließlich über eine Kontroll- oder Eigentümerkette kontrolliert;

^{42a} ***Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Abl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).***

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „politisch exponierte Personen aus der

Geänderter Text

(b) „politisch exponierte Personen aus der

EU“ natürliche Personen, die in *einem* Mitgliedstaat wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder mit solchen betraut wurden;

EU“ natürliche Personen, die in *dem* Mitgliedstaat wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder mit solchen betraut wurden;

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 7 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

(ii) Parlamentsabgeordnete,

Geänderter Text

(ii) Parlamentsabgeordnete *oder Mitglieder ähnlicher Gesetzgebungsorgane*,

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 7 – Buchstabe d – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission

(vi) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen.

Geänderter Text

(vi) **führende** Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 7 – Buchstabe e – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

(iii) die Kinder und deren Ehepartner oder Partner,

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 7 – Buchstabe e – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

(iv) die Eltern;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – A Nummer 7 – Buchstabe f – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

(ii) jede natürliche Person, die **alleinige** wirtschaftlich Berechtigte einer juristischen Person oder Rechtsgestaltung ist, welche bekanntermaßen de facto zu Gunsten der in Absatz 7 Buchstaben a bis d genannten Person errichtet wurde;

Geänderter Text

(ii) jede natürliche Person, die wirtschaftlich Berechtigte einer juristischen Person oder Rechtsgestaltung ist, welche bekanntermaßen de facto zu Gunsten der in Absatz 7 Buchstaben a bis d genannten Person errichtet wurde;

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 10 a (neu)

(10a) „Wetttransaktion“ im Sinne von Artikel 12 dieser Richtlinie umfasst alle Phasen einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Anbieter von Glücksspieldiensten auf der einen Seite und dem Kunden sowie dem Begünstigten der Registrierung der Wette und des Wetteinsatzes auf der anderen Seite bis zur möglichen Gewinnauszahlung;

Abänderung 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 11 a (neu)

(11a) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen „ohne persönliche Kontakte“ bedeutet die Durchführung eines Vertrags oder einer Transaktion ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Auftragnehmers oder Vermittlers und des Kunden durch ausschließliche Verwendung eines oder mehrerer Mittel wie Internet, Telemarketing oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel bis einschließlich dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses;

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise auf Berufe und Unternehmenskategorien ausgedehnt werden, die zwar keine Verpflichteten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 sind, jedoch Tätigkeiten ausüben, die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt zu werden.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen **in Übereinstimmung mit dem risikobasierten Ansatz** dafür, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise auf Berufe und Unternehmenskategorien ausgedehnt werden, die zwar keine Verpflichteten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 sind, jedoch Tätigkeiten ausüben, die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt zu werden.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strengere Vorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strengere Vorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten, ***sofern sich diese Vorschriften in völliger Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Union befinden, insbesondere hinsichtlich der Datenschutzbestimmungen der Union und des Schutzes der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte. Solche Bestimmungen sollen die Verbraucher nicht in unangemessener Weise am Zugang zu Finanzdienstleistungen hindern und kein Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarktes darstellen.***

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6

Vorschlag der Kommission

1. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“) ***und*** die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“) ***legen eine gemeinsame Stellungnahme zu den Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt vor.***

Geänderter Text

1. Die ***Kommission führt eine Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt durch, wobei insbesondere auf grenzüberschreitende Tätigkeiten Bezug genommen wird. Dabei konsultiert die Kommission die Mitgliedstaaten, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“), die EDPS, die Artikel-29-Datenschutzgruppe, Europol und andere einschlägige Behörden.***

Die im ersten Unterabsatz genannte Risikobewertung geht zumindest auf

folgende Aspekte ein:

(a) das gesamte Ausmaß der Geldwäsche und die Bereiche im Binnenmarkt mit höheren Risiken;

(b) die damit verbundenen Risiken für die einzelnen Sektoren, insbesondere die Nicht-Finanzsektoren und der Glücksspielsektor;

(c) die gängigsten Methoden, die von Straftätern angewendet werden, um illegal erwirtschaftete Erträge zu waschen;

(d) die Empfehlungen an die zuständigen Behörden bezüglich der effektiven Nutzung von Ressourcen;

(e) die Rolle von Euro-Banknoten für kriminelle Aktivitäten und Geldwäsche.

Die Risikobewertung enthält außerdem Vorschläge für Mindeststandards für die von den zuständigen nationalen Behörden vorzunehmenden Risikobewertungen. Diese Mindeststandards werden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet, wobei im Rahmen von öffentlichen Anhörungen Branchenvertreter und sonstige relevante Interessenvertreter einbezogen werden und gegebenenfalls mit privaten Akteuren verhandelt wird.

Diese *Stellungnahme* wird innerhalb von **zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

2. Die Kommission leitet die *Stellungnahme* an die Mitgliedstaaten und Verpflichteten weiter, um diesen bei der Ermittlung, Steuerung und Abschwächung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen.

Diese *Risikobewertung* wird innerhalb **eines Jahres** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt **und alle zwei Jahre oder gegebenenfalls auch häufiger aktualisiert**.

2. Die Kommission leitet die *Risikobewertung* an die Mitgliedstaaten und Verpflichteten weiter, um diesen bei der Ermittlung, Steuerung und Abschwächung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen **und anderen Interessengruppen, darunter nationalen Gesetzgebern, dem Europäischen Parlament, Europol, EBA, EIOPA und ESMA, ein besseres Verständnis der Risiken zu ermöglichen. Eine Zusammenfassung der Bewertung ist öffentlich zugänglich. Diese Zusammenfassung enthält keine Verschlusssachen.**

2a. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und Rat einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse

der regelmäßigen Risikobewertungen sowie die auf der Grundlage dieser Ergebnisse durchgeführten Maßnahmen vor.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

1. Unbeschadet der im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Vertragsverletzungsverfahren stellt die Kommission sicher, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Richtlinie verabschiedet werden, wirksam und in Einklang mit dem europäischen Rechtsrahmen umgesetzt werden.

2. In Bezug auf die Anwendung von Absatz 1 wird die Kommission gegebenenfalls von Europol, dem Europäischen Ausschuss der zentralen Meldestellen, der EBA, der EIOPA, der ESMA und von jeder anderen zuständigen europäischen Behörde unterstützt.

3. Die in Absatz 1 vorgesehenen Bewertungen der angenommenen nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berühren nicht die von der FATF oder von MONEYVAL vorgenommenen Bewertungen.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat unternimmt angemessene Schritte, um die für ihn bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und abzuschwächen

1. Jeder Mitgliedstaat unternimmt angemessene Schritte, um die für ihn bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **sowie alle Datenschutzbelange in diesem**

und hält diese Bewertung auf aktuellem Stand.

2. Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die die in Reaktion auf die in Absatz 1 genannten Risiken getroffenen Maßnahmen koordiniert. Der Name dieser Behörde wird der Kommission, der EBA, der EIOPA und der ESMA sowie den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

3. Wenn die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannte Bewertung vornehmen, **können** sie dabei die in Artikel 6 Absatz 1 genannte **Stellungnahme nutzen**.

4. Jeder Mitgliedstaat nimmt die in Absatz 1 genannte Bewertung vor und

(a) nutzt die Bewertung(en), um sein System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, insbesondere indem alle etwaigen Bereiche, in denen die Verpflichteten verstärkte Maßnahmen anwenden müssen, ermittelt und gegebenenfalls die zu treffenden Maßnahmen genannt werden;

(b) nutzt die Bewertung(en) für die Allokation und Prioritätensetzung bei den Ressourcen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;

(c) stellt den Verpflichteten angemessene Informationen zur Verfügung, damit diese ihre eigene Bewertung des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vornehmen können.

5. Die Mitgliedstaaten stellen die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen auf Anfrage den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der EBA, EIOPA und ESMA zur Verfügung.

Zusammenhang zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und abzuschwächen und hält diese Bewertung auf aktuellem Stand.

2. Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die die in Reaktion auf die in Absatz 1 genannten Risiken getroffenen Maßnahmen koordiniert. Der Name dieser Behörde wird der Kommission, der EBA, der EIOPA und der ESMA, **Europol** sowie den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

3. Wenn die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannte Bewertung vornehmen, **verwenden** sie dabei die in Artikel 6 Absatz 1 genannte **Risikobewertung**.

4. Jeder Mitgliedstaat nimmt die in Absatz 1 genannte Bewertung vor und

(a) nutzt die Bewertung(en), um sein System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, insbesondere indem alle etwaigen Bereiche, in denen die Verpflichteten verstärkte Maßnahmen anwenden müssen, ermittelt und gegebenenfalls die zu treffenden Maßnahmen genannt werden;

(aa) identifiziert gegebenenfalls Sektoren oder Bereiche mit vernachlässigbarem, geringem und höherem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;

(b) nutzt die Bewertung(en) für die Allokation und Prioritätensetzung bei den Ressourcen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;

(ba) nutzt die Bewertung(en), um sicherzustellen, dass für den jeweiligen Sektor oder Bereich dem Geldwäscherisiko entsprechende angemessene Regelungen festgelegt werden;

(c) stellt den Verpflichteten **rechtzeitig** angemessene Informationen zur Verfügung, damit diese ihre eigene Bewertung des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vornehmen können.

5. Die Mitgliedstaaten stellen die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen auf Anfrage den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der EBA, EIOPA und ESMA zur Verfügung. **Eine Zusammenfassung der Bewertung wird**

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannten Bewertungen werden aufgezeichnet, auf aktuellem Stand gehalten und zuständigen Behörden und Selbstverwaltungseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten Bewertungen werden aufgezeichnet, auf aktuellem Stand gehalten und **auf Anfrage** zuständigen Behörden und Selbstverwaltungseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten über Grundsätze, Kontrollen und Verfahren zur wirkungsvollen Abschwächung und Steuerung der auf Unionsebene, auf mitgliedstaatlicher Ebene und bei sich selbst ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen. Die Grundsätze, Kontrollen und Verfahren sollten Art und Größe dieser Verpflichteten angemessen sein.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten über Grundsätze, Kontrollen und Verfahren zur wirkungsvollen Abschwächung und Steuerung der auf Unionsebene, auf mitgliedstaatlicher Ebene und bei sich selbst ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen. Die Grundsätze, Kontrollen und Verfahren sollten Art und Größe dieser Verpflichteten **und dem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** angemessen sein, **wobei die Datenschutzvorschriften eingehalten werden.**

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen, u. a. in Bezug auf Sorgfaltspflichten, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Unterlagen, interne Kontrolle, Compliance-

Geänderter Text

(a) die Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen, u. a. in Bezug auf **modellhafte Risikomanagementpraktiken**, Sorgfaltspflichten, Verdachtsmeldungen,

Management (einschließlich der Benennung eines Compliance-Beauftragten auf Führungsebene, wenn dies angesichts der Größe und Art des Unternehmens angemessen ist) und Mitarbeiterüberprüfung;

Aufbewahrung von Unterlagen, interne Kontrolle, Compliance-Management (einschließlich der Benennung eines Compliance-Beauftragten auf Führungsebene, wenn dies angesichts der Größe und Art des Unternehmens angemessen ist) und Mitarbeiterüberprüfung. ***Diese Maßnahmen dürfen es den Verpflichteten nicht ermöglichen, von den Verbrauchern mehr personenbezogene Daten zu verlangen als erforderlich;***

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

- 1. Um eine gemeinsame Herangehensweise und gemeinsame politische Strategien gegenüber nicht kooperativen Rechtsordnungen mit Mängeln im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche zu entwickeln, bekräftigen und verabschieden die Mitgliedstaaten regelmäßig die von der FATF veröffentlichten Länderlisten.***
- 2. Die Kommission koordiniert die Vorarbeiten auf europäischer Ebene zur Bestimmung von Drittländern mit gravierenden strategischen Mängeln in ihren Systemen zur Bekämpfung der Geldwäsche, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen, wobei sie den in Anhang III Absatz 3 festgelegten Kriterien Rechnung trägt.***
- 3. Um eine Länderliste aufzustellen, die der in Absatz 2 genannten Definition entspricht, ist die Kommission berechtigt, delegierte Rechtsakte zu verabschieden.***
- 4. Anhand der in Anhang III Absatz 3 festgelegten Kriterien überprüft die Kommission regelmäßig die Entwicklung der Situation in den in Absatz 2 bestimmten Ländern und überarbeitet gegebenenfalls die Liste gemäß Absatz 3 dieses Artikels.***

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten untersagen ihren Kredit- und Finanzinstituten das Führen anonymer Konten *oder* Sparbücher. Die Mitgliedstaaten schreiben in allen Fällen vor, dass die Inhaber und Begünstigten bestehender anonymer Konten *oder* Sparbücher so bald wie möglich, auf jeden Fall jedoch vor jeder etwaigen Nutzung solcher Konten oder Sparbücher den Sorgfaltspflichten unterworfen werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten untersagen ihren Kredit- und Finanzinstituten das Führen anonymer Konten, *anonymer* Sparbücher *bzw. die Ausgabe anonymer elektronischer Zahlungskarten, die die in Artikel 10a aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen*. Die Mitgliedstaaten schreiben in allen Fällen vor, dass die Inhaber und Begünstigten bestehender anonymer Konten, *anonymer* Sparbücher *oder anonymer Zahlungskarten* so bald wie möglich, auf jeden Fall jedoch vor jeder etwaigen Nutzung solcher Konten oder Sparbücher den Sorgfaltspflichten unterworfen werden.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) im Zusammenhang mit *Anbietern von Glücksspieldiensten* bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

Geänderter Text

(d) im Zusammenhang mit *Kasinos* bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 2.000 EUR oder mehr, und zwar auch dann, wenn die Transaktion in mehreren Teilen erfolgt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass zwischen diesen eine Verbindung besteht,

(da) im Zusammenhang mit Online-Glücksspielen bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung;

(db) für Anbieter anderer Glücksspieldienste bei Gewinnauszahlungen ab 2 000 EUR;

Abänderung 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

(fa) bei jeder Unternehmensgründung.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Bei nachweislich geringem Risiko können die Mitgliedstaaten Verpflichtete im Fall von E-Geld gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2009/110/EG von der Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden befreien, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) das Zahlungsinstrument kann nicht wieder aufgeladen werden;

(b) der elektronisch gespeicherte Höchstbetrag übersteigt nicht den Wert von 250 EUR, wobei die Mitgliedstaaten diese Grenze für Zahlungsinstrumente, die nur in dem jeweiligen Mitgliedstaat genutzt werden können, auf 500 EUR ausweiten können;

(c) das Zahlungsinstrument wird ausschließlich zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen benutzt;

(d) das Zahlungsinstrument kann nicht mit elektronischem Geld versehen werden;

(e) ein Rücktausch gegen Bargeld sowie Bargeldausgaben sind untersagt, es sei denn, die Identität des Besitzers wird festgestellt und überprüft und ausreichende und geeignete Regeln und Vorgänge des Rücktauschs gegen Bargeld und der Bargeldausgabe sowie Aufzeichnungspflichten werden durchgeführt.

2. Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass die Sorgfaltspflichten stets vor dem Rücktausch des elektronischen Geldes im Wert von über 250 EUR in Bargeld angewandt werden.

3. Dieser Artikel hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, den

Verpflichteten eine vereinfachte Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in Bezug auf elektronisches Geld gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie zu gestatten, wenn alle die Bedingungen gemäß diesem Artikel erfüllt sind.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten umfasst:

- (a) die Feststellung der Identität des Kunden und Überprüfung der Kundenidentität auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen,
- (b) *die* Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten *und* die Einleitung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung von dessen Identität, so dass das dieser Richtlinie unterliegende Institut oder die dieser Richtlinie unterliegende Person davon überzeugt ist, dass es/sie weiß, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist; im Falle von juristischen Personen, Treuhandverhältnissen und ähnlichen Rechtsgestaltungen schließt dies die Einleitung *angemessener* Maßnahmen zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden ein,
- (c) die Bewertung und gegebenenfalls Einholung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
- (d) die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Laufe der

Geänderter Text

1. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten umfasst:

- (a) die Feststellung der Identität des Kunden und Überprüfung der Kundenidentität auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen,
- (b) *zusätzlich zur* Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten, *der in einem in Artikel 29 genannten Register aufgeführt ist*, die Einleitung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung von dessen Identität, so dass das dieser Richtlinie unterliegende Institut oder die dieser Richtlinie unterliegende Person davon überzeugt ist, dass es/sie weiß, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist; im Falle von juristischen Personen, Treuhandverhältnissen, *Stiftungen, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Holdinggesellschaften und allen sonstigen ähnlichen künftigen oder bestehenden* Rechtsgestaltungen schließt dies die Einleitung *aller erforderlichen* Maßnahmen zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden ein, *sowie die Bewertung und gegebenenfalls Einholung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;*
- (c) die Bewertung und gegebenenfalls Einholung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
- (d) die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Laufe der

Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den beim Institut oder der Person vorhandenen Informationen über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, sowie *erforderlichenfalls* die Herkunft der Mittel, kohärent sind, und die Gewährleistung, dass die geführten Unterlagen, Daten oder Informationen auf aktuellem Stand gehalten werden.

Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den beim Institut oder der Person vorhandenen Informationen über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, sowie die Herkunft der Mittel, kohärent sind, und die Gewährleistung, dass die geführten Unterlagen, Daten oder Informationen auf aktuellem Stand gehalten werden.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Verpflichtete werden ferner verpflichtet, anlässlich der Durchführung der unter Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Maßnahmen nachzuweisen, dass jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, dazu berechtigt ist, sowie die Identität dieser Person festzustellen und zu überprüfen.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten gestatten, dass die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlich Begünstigten erst während der Begründung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen wird, wenn dies notwendig ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und sofern nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. In diesem Fall werden die betreffenden Verfahren möglichst bald nach dem ersten Kontakt abgeschlossen.

Geänderter Text

2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten gestatten, dass die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlich Begünstigten erst während der Begründung einer Geschäftsbeziehung **oder bei Stellen, die den Auflagen gemäß Artikel 2 Absatz 1 unterliegen, während der Ausführung der Transaktion, auf jeden Fall jedoch zum Zeitpunkt einer etwaigen Gewinnauszahlung** abgeschlossen wird, wenn dies notwendig ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und sofern nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. In diesem Fall werden die betreffenden Verfahren möglichst bald nach dem ersten Kontakt abgeschlossen.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten die **Transaktion** oder die **Geschäftsbeziehung** in einem Umfang überwachen, der die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen ermöglicht.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten die **Transaktionen** oder die **Geschäftsbeziehungen** in einem Umfang überwachen, der die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen ermöglicht.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Wenn Mitgliedstaaten und Verpflichtete die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Kundentypen, Länder oder geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle bewerten, tragen sie dabei zumindest den

Geänderter Text

Wenn Mitgliedstaaten und Verpflichtete die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Kundentypen, Länder oder geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle bewerten, tragen sie dabei zumindest den

in Anhang II dargelegten Faktoren Rechnung, die Anhaltspunkte für ein potenziell geringeres Risiko liefern.

in Anhang II dargelegten Faktoren **bezüglich Kunde und Produkt, Dienstleistung, Transaktion oder Vertriebskanal** Rechnung, die Anhaltspunkte für ein potenziell geringeres Risiko liefern.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 geben EBA, EIOPA und ESMA für die zuständigen Behörden und die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten Leitlinien dazu aus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind und/oder welche Maßnahmen in Fällen zu treffen sind, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angemessen sind. Besondere Aufmerksamkeit sollte Art und Größe des Unternehmens gelten; soweit angemessen und verhältnismäßig, sind spezifische Maßnahmen vorzusehen. Diese Leitlinien werden innerhalb **von zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht.

Geänderter Text

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 geben EBA, EIOPA und ESMA für die zuständigen Behörden und die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten Leitlinien dazu aus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind und/oder welche Maßnahmen in Fällen zu treffen sind, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angemessen sind. Besondere Aufmerksamkeit sollte Art und Größe des Unternehmens gelten; soweit angemessen und verhältnismäßig, sind spezifische Maßnahmen vorzusehen. Diese Leitlinien werden innerhalb **eines Jahres** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten vor, Hintergrund und Zweck aller komplexen, ungewöhnlichen großen Transaktionen und aller ungewöhnlichen Transaktionsmuster ohne erkennbaren wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck zu untersuchen, **soweit dies bei vertretbarem Aufwand möglich ist**. Um zu bestimmen, ob diese Transaktionen oder Tätigkeiten ungewöhnlich oder verdächtig sind, verstärken sie insbesondere den Umfang und die Art der Überwachung der

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten vor, Hintergrund und Zweck aller komplexen, ungewöhnlichen großen Transaktionen und aller ungewöhnlichen Transaktionsmuster ohne erkennbaren wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck **oder Transaktionen, die Steuerstraftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe f darstellen**, zu untersuchen. Um zu bestimmen, ob diese Transaktionen oder Tätigkeiten ungewöhnlich oder verdächtig sind, verstärken sie insbesondere den Umfang und die Art der

Geschäftsbeziehung.

Überwachung der Geschäftsbeziehung.
Stellt ein Verpflichteter eine solche ungewöhnliche oder verdächtige Transaktion fest, so hat er die zentralen Meldestellen sämtlicher Mitgliedstaaten, die betroffen sein könnten, unverzüglich davon zu unterrichten.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wenn Mitgliedstaaten und Verpflichtete die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewerten, tragen sie dabei zumindest den in Anhang III dargelegten Faktoren Rechnung, die Anhaltspunkte für ein potenziell höheres Risiko liefern.

Geänderter Text

3. Wenn Mitgliedstaaten und Verpflichtete die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewerten, tragen sie dabei zumindest den in Anhang III dargelegten Faktoren ***bezüglich Kunde und Produkt, Dienstleistung, Transaktion oder Vertriebskanal*** Rechnung, die Anhaltspunkte für ein potenziell höheres Risiko liefern.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 geben EBA, EIOPA und ESMA für die zuständigen Behörden und die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten Leitlinien dazu aus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen und/oder welche Maßnahmen in Fällen zu treffen sind, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllt werden müssen. Diese Leitlinien werden innerhalb ***von zwei Jahren*** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Geänderter Text

4. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 geben EBA, EIOPA und ESMA für die zuständigen Behörden und die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten Leitlinien dazu aus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen und/oder welche Maßnahmen in Fällen zu treffen sind, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllt werden müssen. Diese Leitlinien werden innerhalb ***eines Jahres*** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 a (neu)

Artikel 19a

Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen eine Liste inländischer politisch exponierter Personen und von Personen, die Bürger der Mitgliedstaaten sind, die ein wichtiges Amt in einer internationalen Organisation ausüben oder ausgeübt haben. Die Liste ist für zuständige Behörden und Verpflichtete zugänglich.

Die Kommission unterrichtet die betreffenden Personen über die Eintragung in die Liste bzw. die Entfernung aus dieser.

Die in diesem Artikel aufgeführten Anforderungen entbinden Verpflichtete nicht von ihren Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, und Verpflichtete stützen sich nicht ausschließlich auf diese Informationen als ausreichend für die Erfüllung dieser Verpflichtungen.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um den Handel mit Angaben über politisch exponierte Personen für gewerbliche Zwecke zu verhindern.

Abänderung 86

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Einleitung**

Die Verpflichteten treffen angemessene Maßnahmen, um zu bestimmen, ob es sich bei den Begünstigten einer Lebensversicherungs- oder anderen Versicherungspolice mit Anlagezweck und/oder, falls verlangt, bei dem wirtschaftlich Berechtigten des Begünstigten um politisch exponierte Personen handelt. Diese Maßnahmen sind spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung oder zum Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Abtretung der Police zu treffen. Falls höhere Risiken ermittelt wurden, schreiben die Mitgliedstaaten den

Die Verpflichteten treffen **gemäß dem risikobasierten Ansatz** angemessene Maßnahmen, um zu bestimmen, ob es sich bei den Begünstigten einer Lebensversicherungs- oder anderen Versicherungspolice mit Anlagezweck und/oder, falls verlangt, bei dem wirtschaftlich Berechtigten des Begünstigten um politisch exponierte Personen handelt. Diese Maßnahmen sind spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung oder zum Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Abtretung der Police zu treffen. Falls höhere Risiken ermittelt wurden,

Verpflichteten zusätzlich zu den normalen Sorgfaltspflichten vor, dass

schreiben die Mitgliedstaaten den Verpflichteten zusätzlich zu den normalen Sorgfaltspflichten vor, dass

Abänderung 87

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Die in den Artikeln 18, 19 und 20 genannten Maßnahmen gelten auch für Familienmitglieder oder Personen, die solchen politisch exponierten Personen **bekanntermaßen nahe stehen**.

Geänderter Text

Die in den Artikeln 18, 19 und 20 genannten Maßnahmen gelten **mit Ausnahme von Artikel 19a** auch für Familienmitglieder oder Personen, die solchen politisch exponierten Personen **nachweislich nahe stehen**.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Ist eine in den Artikeln 18, 19 und 20 genannte Person nicht mehr mit einem wichtigen Amt in einem Mitgliedstaat oder Drittland oder mit einem wichtigen Amt bei einer internationalen Organisation betraut, haben die Verpflichteten das von dieser Person weiterhin ausgehende Risiko im Auge zu behalten und so lange angemessene risikoabhängige Maßnahmen zu treffen, bis davon auszugehen ist, dass diese Person kein Risiko mehr darstellt. Dieser Zeitraum beträgt mindestens **18** Monate.

Geänderter Text

Ist eine in den Artikeln 18, 19 und 20 genannte Person nicht mehr mit einem wichtigen Amt in einem Mitgliedstaat oder Drittland oder mit einem wichtigen Amt bei einer internationalen Organisation betraut, haben die Verpflichteten das von dieser Person weiterhin ausgehende Risiko im Auge zu behalten und so lange angemessene risikoabhängige Maßnahmen zu treffen, bis davon auszugehen ist, dass diese Person kein Risiko mehr darstellt. Dieser Zeitraum beträgt mindestens **12** Monate.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können den Verpflichteten gestatten, zur Erfüllung der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a bis c festgelegten Anforderungen auf Dritte zurückzugreifen. Die endgültige

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können den Verpflichteten gestatten, zur Erfüllung der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a bis c festgelegten Anforderungen auf Dritte zurückzugreifen. Die endgültige

Verantwortung für die Erfüllung dieser Anforderungen verbleibt jedoch bei dem auf Dritte zurückgreifenden Verpflichteten.

Verantwortung für die Erfüllung dieser Anforderungen verbleibt jedoch bei dem auf Dritte zurückgreifenden Verpflichteten. ***Außerdem stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jeder dieser Dritten auch für Verstöße gegen aufgrund dieser Richtlinie erlassene nationale Vorschriften verantwortlich gemacht werden kann.***

Abänderung 90

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25

Vorschlag der Kommission

1. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „Dritte“ Verpflichtete, die in Artikel 2 aufgeführt sind, ***oder*** andere in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässige Institute und Personen, deren Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten den in dieser Richtlinie festgelegten gleichwertig sind und deren Konformität mit den Anforderungen dieser Richtlinie gemäß Kapitel VI Abschnitt 2 beaufsichtigt wird.
2. Bei der Entscheidung, ob ein Drittland die in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, ***tragen die Mitgliedstaaten*** den zum geografischen Risiko vorliegenden Informationen Rechnung und ***unterrichten*** die ***anderen*** Mitgliedstaaten, die ***Kommission*** und die EBA, EIOPA und ESMA in dem für die Zwecke dieser Richtlinie relevanten Umfang gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 über die Fälle, in denen ein Drittland diese Voraussetzungen ihrer Ansicht nach erfüllt.

Geänderter Text

1. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „Dritte“ ***(a)*** Verpflichtete, die in Artikel 2 aufgeführt sind, ***und (b)*** andere in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässige Institute und Personen, deren Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten den in dieser Richtlinie festgelegten gleichwertig sind und deren Konformität mit den Anforderungen dieser Richtlinie gemäß Kapitel VI Abschnitt 2 beaufsichtigt wird.
2. Bei der Entscheidung, ob ein Drittland die in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, ***trägt die Kommission*** den zum geografischen Risiko vorliegenden Informationen Rechnung und ***unterrichtet*** die Mitgliedstaaten, die ***Verpflichteten*** und die EBA, EIOPA und ESMA in dem für die Zwecke dieser Richtlinie relevanten Umfang gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 über die Fälle, in denen ein Drittland diese Voraussetzungen ihrer Ansicht nach erfüllt.
 - 2a. Die Kommission stellt eine Liste von Ländern bereit, die über Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche verfügen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie sowie anderen damit zusammenhängenden Regeln und Vorschriften der Union gleichwertig sind.***
 - 2b. Die in Absatz 2a genannte Liste wird regelmäßig überprüft und anhand der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 erhaltenen Angaben aktualisiert.***

Abänderung 91

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die effektive Umsetzung der unter Buchstabe b genannten Anforderungen wird auf Gruppenebene von einer zuständigen Behörde beaufsichtigt.

Geänderter Text

(c) die effektive Umsetzung der unter Buchstabe (b) genannten Anforderungen wird auf Gruppenebene von einer zuständigen Behörde **des Herkunftsmitgliedstaats in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats** beaufsichtigt.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die EBA, die EIOPA und die ESMA veröffentlichen Leitlinien zur Umsetzung des Aufsichtssystems durch die zuständigen Behörden in den jeweiligen Mitgliedstaaten, so dass die Unternehmen einer Gruppe eine kohärente und effektive Aufsicht auf Gruppenebene sicherstellen können. Diese Leitlinien werden innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet niedergelassenen ***Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen*** angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich an ihnen Berechtigten einholen und aufbewahren.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet niedergelassenen ***oder eingetragenen oder unter ihr Recht fallenden Unternehmen und anderen Einheiten mit Rechtspersönlichkeit, einschließlich Trusts und sonstige rechtlichen Gestaltungen ähnlicher Art wie Trusts, Stiftungen, Holdings und alle sonstigen, strukturell oder funktionell ähnlichen bestehenden oder künftigen rechtlichen Gestaltungen zum Zeitpunkt***

der Gründung sowie bei jeder diesbezüglichen Änderung angemessene, präzise und aktuelle Angaben **auf dem neusten Stand** zu ihnen und den wirtschaftlich an ihnen Berechtigten einholen, aufbewahren **und an ein öffentliches Zentral-, Handels- oder Gesellschaftsregister weiterleiten.**

Ia. Das Register enthält die Mindestangaben, die für die eindeutige Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlich sind, und zwar Firma, Registernummer, Nachweis der Gründung, Rechtsform und Status, Anschrift des satzungsmäßigen Sitzes (und der Hauptniederlassung, falls diese vom satzungsmäßigen Sitz abweicht), grundlegende Befugnisregelungen (die zum Beispiel dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung zu entnehmen sind), Liste der Mitglieder der Leitungsorgane (einschließlich Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum) sowie Angaben über den Anteilseigner/wirtschaftlich Berechtigten, wie die Namen, Geburtsdaten, Staatsbürgerschaft bzw. das Land, nach dessen Recht das Unternehmen gegründet wurde, Anschriften, Anzahl und Kategorien der Anteile (einschließlich der Art der mit ihnen verbundenen Stimmrechte) und gegebenenfalls der Umfang der Beteiligung oder Kontrolle.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Anforderungen entbinden Verpflichtete nicht von ihren Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, und Verpflichtete stützen sich nicht ausschließlich auf diese Informationen als ausreichend für die Erfüllung dieser Verpflichtungen.

Ib. Bei bestehenden oder künftigen Treuhandverhältnissen oder sonstigen juristischen Personen und rechtlichen Gestaltungen, die ihrer Struktur oder Funktion nach mit Treuhandverhältnissen vergleichbar sind, umfassen die Angaben auch die Identität des Treugebers, des/der Treuhänder/s, des Protectors (falls zutreffend), der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie jeder sonstigen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle das Treuhandvermögen steht. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Treuhänder den Verpflichteten gegenüber ihren Status offenlegen, wenn sie als

Treuhänder eine Geschäftsbeziehung begründen oder eine gelegentliche Transaktion oberhalb der in Artikel 10 Buchstaben b bis d genannten Schwelle durchführen. Die eingeholten Angaben enthalten das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit sämtlicher Personen. Die Mitgliedstaaten wenden bei der Veröffentlichung des Treuhandvertrags (Trust Deed) und des „Letter of Wishes“, den risikobasierten Ansatz an und stellen gegebenenfalls unter der Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten sicher, dass Informationen den zuständigen Behörden, insbesondere den zentralen Meldestellen, und den Verpflichteten zugänglich gemacht werden.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zuständige Behörden und Verpflichtete rechtzeitig auf die in Absatz 1 genannten Angaben zugreifen können.

2. Die in den Absätzen 1, 1a und 1a des vorliegenden Artikels genannten Angaben können von den zuständigen Behörden, insbesondere den zentralen Meldestellen, und den Verpflichteten aller Mitgliedstaaten rechtzeitig abgerufen werden. Die Mitgliedstaaten machen die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Register öffentlich zugänglich, wenn sich die Person, die Zugang zu den Informationen beantragt, vorher über eine einfache Onlineregistrierung ausgewiesen hat. Die Informationen werden im Internet allen Personen in einem offenen und sicheren Datenformat im Einklang mit den Datenschutzvorschriften, insbesondere, was den wirksamen Schutz des Rechts der betroffenen Person auf den Zugang zu personenbezogenen sowie die Richtigstellung oder Löschung falscher Angaben anbelangt, zugänglich gemacht. Die für den Erhalt der Informationen erhobenen Gebühren sind nicht höher als die dadurch verursachten Verwaltungskosten. Jede Änderung der angezeigten Angaben ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, eindeutig in das Register einzutragen.

Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gesellschaftsregister sind über die Europäische Plattform, das Portal sowie über die von den Mitgliedstaaten eingerichteten optionalen Zugangspunkte gemäß Richtlinie 2012/17/EU miteinander verbunden. Die Mitgliedstaaten, mit

Unterstützung der Kommission, sorgen für die Interoperabilität ihrer Register innerhalb des Systems der Registervernetzung über die Europäische Plattform.

2a. Die Kommission bemüht sich in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten rasch, konstruktiv und wirksam um eine Kooperation mit Drittstaaten, um darauf hinzuwirken, dass gleichwertige Zentralregister mit Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten eingerichtet und die in Absatz 1 und 1a dieses Artikels genannten Informationen in den entsprechenden Ländern öffentlich zugänglich gemacht werden.

Ein besonderes Augenmerk gilt dabei Drittstaaten mit einer beträchtlichen Zahl niedergelassener Gesellschaften oder sonstiger juristischer Personen, darunter Trust, Stiftungen, Holdings und strukturell oder funktionell ähnlichen Körperschaften, deren Anteil auf direktes Eigentum gemäß Artikel 3 Absatz 5 dieser Richtlinie an in der Union niedergelassenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen hindeutet.

2b. Die Mitgliedstaaten legen die Bestimmungen über wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für natürliche oder juristische Personen fest, die bei Verstößen gegen die gemäß diesem Artikel angenommenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Durchführung dieser Sanktionen zu gewährleisten. Für die Zwecke des vorliegenden Artikels ergreifen die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen, um Missbrauch im Zusammenhang mit Inhaberaktien und Bezugsrechten auf Inhaberaktien zu verhindern.

2c. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Bericht über die Anwendung und Funktionsweise der Anforderungen nach diesem Artikel und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vor.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30

entfällt

- 1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Treuhänder jedes etwaigen unter ihr Recht fallenden „Express Trust“ angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich am Treuhandvermögen Berechtigten einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität des Treugebers, des/der Treuhänder/s, des Protectors (falls relevant), der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie jeder anderen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle das Treuhandvermögen steht.**
- 2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Treuhänder den Verpflichteten gegenüber ihren Status offenlegen, wenn sie als Treuhänder eine Geschäftsbeziehung begründen oder eine gelegentliche Transaktion oberhalb der in Artikel 10 Buchstaben b bis d genannten Schwelle durchführen.**
- 3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zuständige Behörden und Verpflichtete rechtzeitig auf die in Absatz 1 genannten Angaben zugreifen können.**
- 4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf andere Arten von juristischen Personen und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Treuhandverhältnissen ähneln, Maßnahmen angewandt werden, die den in den Absätzen 1 bis 3 genannten entsprechen.**

Abänderung 95

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, b und d genannten Personen unterrichten die zentrale Meldestelle

und/oder die für den betreffenden Beruf zuständige Selbstverwaltungseinrichtung gemäß Artikel 33 Absatz 1, wenn sie den Verdacht oder Grund zu der Annahme haben, dass ihre Dienste für eine kriminelle Handlung missbraucht werden.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, **offen gelegte** Informationen, die potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder potenzielle Terrorismusfinanzierung **betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen verlangt sind**, entgegenzunehmen (**und, soweit zulässig, anzufordern**), zu analysieren **und an die zuständigen Behörden weiterzugeben**. Die zentralen Meldestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben **mit angemessenen Mitteln** ausgestattet.

Geänderter Text

3. Die zentralen Meldestellen fungieren als **operationell unabhängige und autonome** nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, **Verdachtsmeldungen und andere** Informationen, die **auf** potenzielle Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder potenzielle Terrorismusfinanzierung **schließen lassen könnten**, entgegenzunehmen **und** zu analysieren. **Bei Verdacht auf Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder Terrorismusfinanzierung übermitteln die zentralen Meldestellen die Ergebnisse ihrer Untersuchungen an alle zuständigen Behörden. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, zusätzliche, relevante Informationen von Verpflichteten für die oben genannten Zwecke zu erhalten.** Die zentralen Meldestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben **finanziell, technisch und personell angemessen** ausgestattet. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zentralen Meldestellen frei von ungebührlicher Einflussnahme sind.**

Abänderung 97

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle rechtzeitig unmittelbar oder mittelbar Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhält, die

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle rechtzeitig unmittelbar oder mittelbar Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhält, die

sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zudem beantworten die zentralen Meldestellen in ihrem Mitgliedstaat Auskunftersuchen von Strafverfolgungsbehörden, es sei denn, es gibt konkrete Gründe für die Annahme, dass die Bereitstellung solcher Informationen sich negativ auf laufende Ermittlungen oder Analysen auswirken würde, oder in Ausnahmefällen, wenn die Weitergabe der Informationen eindeutig in einem Missverhältnis zu den legitimen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person stünde oder die Informationen für die Zwecke, zu denen sie angefordert wurden, irrelevant sind.

sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zudem beantworten die zentralen Meldestellen in ihrem Mitgliedstaat Auskunftersuchen von Strafverfolgungsbehörden, es sei denn, es gibt konkrete Gründe für die Annahme, dass die Bereitstellung solcher Informationen sich negativ auf laufende Ermittlungen oder Analysen auswirken würde, oder in Ausnahmefällen, wenn die Weitergabe der Informationen eindeutig in einem Missverhältnis zu den legitimen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person stünde oder die Informationen für die Zwecke, zu denen sie angefordert wurden, irrelevant sind. ***Wenn die zentralen Meldestellen eine solche Anfrage erhalten, bleibt diesen Meldestellen die Entscheidung überlassen, ob sie die Informationen auswerten und/oder an die antragstellende Strafvollzugsbehörde weiterleiten. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Strafverfolgungsbehörden der zentralen Meldestelle Rückmeldung zur Verwendung der angeforderten Informationen geben.***

Abänderung 98

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden der zentralen Meldestelle des Mitgliedstaats übermittelt, in dessen Hoheitsgebiet sich das Institut oder die Person, von dem beziehungsweise diese Informationen stammen, befindet. Die Übermittlung erfolgt durch die Person(en), die nach den in Artikel 8 Absatz 4 genannten Verfahren benannt wurde(n).

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden der zentralen Meldestelle des Mitgliedstaats übermittelt, in dessen Hoheitsgebiet sich das Institut oder die Person, von dem beziehungsweise diese Informationen stammen, befindet, **und der zentralen Meldestelle des Mitgliedstaats, in dem der Verpflichtete ansässig ist.** Die Übermittlung erfolgt durch die Person(en), die nach den in Artikel 8 Absatz 4 genannten Verfahren benannt wurde(n).

Abänderung 99

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Abweichend von Artikel 32 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten im Falle der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b **und** d genannten Personen eine geeignete Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe als Stelle benennen, der die in Artikel 32 Absatz 1 genannten Informationen zu übermitteln sind.

Geänderter Text

1. Abweichend von Artikel 32 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten im Falle der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b, d **und e** genannten Personen **und die in Artikel 4 genannten Berufe und Unternehmenskategorien** eine geeignete Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe als Stelle benennen, der die in Artikel 32 Absatz 1 genannten Informationen zu übermitteln sind.

Unter allen Umständen stellen die Mitgliedstaaten Mittel und Wege zur Verfügung, die eine Wahrung des Berufsgeheimnisses, der Vertraulichkeit und der Privatsphäre ermöglichen.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um** Angestellte des Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen oder Anfeindungen **zu schützen**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **sorgen dafür, dass Einzelpersonen, einschließlich Angestellte und Vertreter** des Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen oder Anfeindungen, **Benachteiligungen und nachteiligen Folgen, und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Beschäftigungsmaßnahmen, ordnungsgemäß geschützt werden. Die Mitgliedstaaten gewähren diesen Personen kostenfreien Rechtsbeistand und stellen sichere Kommunikationswege zur Verfügung, damit Personen ihren Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden können. Mit solchen Kanälen wird sichergestellt, dass die Identität der Hinweisgeber nur den europäischen Aufsichtsbehörden oder der zentralen Meldestelle bekannt ist. Die Mitgliedstaaten dafür, dass es angemessene Zeugenschutzprogramme gibt.**

Abänderung 101

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Das Verbot nach Absatz 1 bezieht sich nicht auf die Weitergabe von Informationen an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, einschließlich der Selbstverwaltungseinrichtungen, oder auf die Weitergabe von Informationen zu Strafverfolgungszwecken.

Geänderter Text

2. Das Verbot nach Absatz 1 bezieht sich nicht auf die Weitergabe von Informationen an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, einschließlich der Selbstverwaltungseinrichtungen **und Datenschutzbehörden**, oder auf die Weitergabe von Informationen zu Strafverfolgungszwecken.

Abänderung 102

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 4 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 ist unter einem Netzwerk die umfassendere Struktur

Geänderter Text

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 ist unter einem Netzwerk die umfassendere Struktur

zu verstehen, der die Person angehört und die gemeinsame Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften verfügt.

zu verstehen, der die Person angehört und die gemeinsame Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über ***gemeinsame Standards und Methoden bzw. über*** eine gemeinsame Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften verfügt.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***5a. Für die Zwecke dieses Artikels
enthalten dieser Richtlinie gleichwertige
Anforderungen von Drittstaaten
Datenschutzvorschriften.***

Abänderung 104

Vorschlag für eine Richtlinie Kapitel V – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

AUFBEWAHRUNG VON
AUFZEICHNUNGEN UND
STATISTISCHE DATEN

DATENSCHUTZ, AUFBEWAHRUNG
VON AUFZEICHNUNGEN UND
STATISTISCHE DATEN

Abänderung 105

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten vor, nachstehende Unterlagen und Informationen im Einklang mit dem nationalen Recht für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung möglicher Fälle von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch die zentrale Meldestelle oder andere zuständige Behörden zu speichern:

(a) bezüglich der Sorgfaltspflicht eine Kopie oder die Aktenzeichen der verlangten Dokumente für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben des nationalen Rechts gelöscht; die Umstände, unter denen die Verpflichteten Daten weiter aufbewahren können oder müssen, werden im nationalen Recht bestimmt. Die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Die maximale Aufbewahrungsfrist **nach Beendigung der Geschäftsbeziehung** darf **zehn Jahre nicht überschreiten**;

(b) bezüglich Geschäftsbeziehungen und Transaktionen die Belege und Aufzeichnungen als Originale oder nach den nationalen Rechtsvorschriften in Gerichtsverfahren anerkannte Kopien für die Dauer von fünf Jahren nach Durchführung der Transaktion oder Beendigung der Geschäftsbeziehung, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben des nationalen Rechts gelöscht; die Umstände, unter denen die Verpflichteten Daten weiter aufbewahren können oder müssen, werden im nationalen

Geänderter Text

I. Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten vor, nachstehende Unterlagen und Informationen im Einklang mit dem nationalen Recht für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung möglicher Fälle von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch die zentrale Meldestelle oder andere zuständige Behörden zu speichern:

(a) bezüglich der Sorgfaltspflicht eine Kopie oder die Aktenzeichen der verlangten Dokumente für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, **oder nach dem Zeitpunkt der gelegentlichen Transaktion**. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben des nationalen Rechts gelöscht; die Umstände, unter denen die Verpflichteten Daten weiter aufbewahren können oder müssen, werden im nationalen Recht bestimmt. Die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist **und wenn die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Daten für den Einzelfall begründet wird**. Die Aufbewahrungsfrist darf **maximal um fünf weitere Jahre verlängert werden**.

(b) bezüglich Geschäftsbeziehungen und Transaktionen die Belege und Aufzeichnungen als Originale oder nach den nationalen Rechtsvorschriften in Gerichtsverfahren anerkannte Kopien für die Dauer von fünf Jahren nach Durchführung der Transaktion oder Beendigung der Geschäftsbeziehung, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben des nationalen Rechts gelöscht; die Umstände, unter denen die Verpflichteten Daten weiter aufbewahren können oder müssen, werden im nationalen

Recht bestimmt. Die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Die *maximale* Aufbewahrungsfrist *nach Durchführung der Transaktion oder Beendigung der Geschäftsbeziehung, je nachdem, welcher Zeitraum früher endet*, darf *zehn Jahre nicht überschreiten*.

Recht bestimmt. Die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist *und wenn die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Daten für den Einzelfall begründet wird*. Die Aufbewahrungsfrist darf *maximal um fünf weitere Jahre verlängert werden*.

2. Aufbewahrte personenbezogene Daten werden für keine anderen Zwecke als die, für die sie aufbewahrt wurden, verwendet, und unter keinen Umständen werden sie für kommerzielle Zwecke verwendet.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 39a

1. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Richtlinie gelten die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die europäischen Aufsichtsbehörden gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Die Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung von Informationen zur Bekämpfung von Geldwäsche ist gemäß dieser Rechtsakte als öffentliches Interesse anzusehen.

2. Personenbezogene Daten dürfen auf der Grundlage dieser Richtlinie allein zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden. Vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung setzen Verpflichtete die neue Kunden von der möglichen Nutzung dieser Daten zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche in Kenntnis. Die Verarbeitung sensibler Datenkategorien erfolgt in Übereinstimmung mit Richtlinie

95/46/EG.

3. Es ist untersagt, Daten, die auf der Grundlage dieser Richtlinie erfasst wurden, für kommerzielle Zwecke zu verarbeiten.

4. Die betroffene Person, der die Informationsweitergabe bezüglich der Verarbeitung ihrer Daten vom Verpflichteten oder der zuständigen Behörde verweigert wird, ist berechtigt, eine Überprüfungen, Zugang, Korrektur oder Entfernung ihrer personenbezogenen Daten ihrer Datenschutzbehörde durch ihre Datenschutzbehörde zu beantragen sowie ein Verfahren anzustrengen.

5. Der Zugang der betroffenen Person zu Informationen aus der Verdachtsmeldung ist verboten. Das Verbot gemäß diesem Absatz bezieht sich nicht auf die Weitergabe von Informationen an die Datenschutzbehörden.

6. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten und zuständigen Behörden die effektiven Befugnissen von Datenschutzbehörden hinsichtlich der Sicherheit der Verarbeitung und der Richtigkeit personenbezogener Daten, entweder von Amts wegen oder aufgrund einer Klage der betreffenden Person, in Übereinstimmung mit Richtlinie 95/46/EG anerkennen und sich entsprechend verhalten.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Die Mitgliedstaaten müssen über nationale und zentrale Mechanismen verfügen, dank derer sie rechtzeitig feststellen können, ob natürliche oder juristische Personen in ihrem Gebiet Bankkonten bei Finanzinstitutionen besitzen oder kontrollieren.

-1a. Die Mitgliedstaaten müssen ebenfalls über Mechanismen verfügen, die den zuständigen Behörden erlauben, über einen Mechanismus zur Feststellung von Gütern ohne vorherige Benachrichtigung

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ihre Verpflichteten Systeme einrichten, die es ihnen ermöglichen, auf Anfragen der zentralen Meldestelle oder anderer Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während der vergangenen fünf Jahre unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung ist beziehungsweise war.

des Eigentümers zu verfügen.

I. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ihre Verpflichteten Systeme einrichten, die es ihnen ermöglichen, auf Anfragen der zentralen Meldestelle oder anderer Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während der vergangenen fünf Jahre unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung ist beziehungsweise war – über sichere

Kommunikationskanäle und auf eine Art und Weise, die völlige Vertraulichkeit im Hinblick auf die Anfragen sicherstellt.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 40a

Die Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung von Informationen zur Bekämpfung von Geldwäsche ist gemäß Richtlinie 95/46/EG als Angelegenheit von öffentlichem Interesse anzusehen.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Daten über die Zahl und den Anteil der Meldungen, die zu weiteren Untersuchungen führen, zusammen mit einem Jahresbericht für die verpflichteten Institutionen, in dem der Nutzen dieser Meldungen und die im Anschluss ergriffenen Maßnahmen erläutert werden.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

(bb) Daten über die Zahl der grenzüberschreitenden Informationsersuchen, die von der zentralen Meldestelle gestellt wurden, bei ihr eingingen, von ihr abgelehnt oder vollständig bzw. teilweise beantwortet wurden.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 42 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. EBA, EIOPA und ESMA erstellen Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Art der in Absatz 4 genannten zusätzlichen Maßnahmen sowie der von den in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten mindestens zu treffenden Maßnahmen, wenn die Anwendung der nach Absatz 1 und Absatz 2 erforderlichen Maßnahmen nach den Rechtsvorschriften des Drittlands nicht zulässig ist. EBA, EIOPA und ESMA übermitteln der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von **zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Geänderter Text

5. EBA, EIOPA und ESMA erstellen Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Art der in Absatz 4 genannten zusätzlichen Maßnahmen sowie der von den in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten mindestens zu treffenden Maßnahmen, wenn die Anwendung der nach Absatz 1 und Absatz 2 erforderlichen Maßnahmen nach den Rechtsvorschriften des Drittlands nicht zulässig ist. EBA, EIOPA und ESMA übermitteln der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von **18 Monaten** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine zeitnahe Rückmeldung zur Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen bezüglich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und zu den daraufhin getroffenen Maßnahmen erfolgt, soweit dies praktikabel ist.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine zeitnahe Rückmeldung **an die Verpflichteten** zur Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen bezüglich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und zu den daraufhin getroffenen Maßnahmen erfolgt, soweit dies praktikabel ist.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten die Mitglieder des Leitungsorgans ernennen, die für die Einhaltung der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verantwortlich sind.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 44 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b, d **und** e genannten Verpflichteten sicher, dass die zuständigen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Straftäter oder ihre Mittelsmänner eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten oder der wirtschaftliche Berechtigte einer solchen Beteiligung sind oder bei den betreffenden Verpflichteten eine Managementfunktion innehaben.

3. Die Mitgliedstaaten stellen in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b, d, e **und g** genannten Verpflichteten sicher, dass die zuständigen Behörden **und Selbstverwaltungseinrichtungen** alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass **verurteilte** Straftäter **der oben genannten Bereiche** oder ihre Mittelsmänner eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten oder der wirtschaftliche Berechtigte einer solchen Beteiligung sind oder bei den betreffenden Verpflichteten eine Managementfunktion innehaben.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Im Falle von Kredit- und Finanzinstituten sowie Anbietern von Glücksspieldiensten verfügen die zuständigen Behörden über verstärkte Aufsichtsbefugnisse, insbesondere über die Möglichkeit, Prüfungen vor Ort durchzuführen.

3. Im Falle von Kredit- und Finanzinstituten sowie Anbietern von Glücksspieldiensten verfügen die zuständigen Behörden über verstärkte Aufsichtsbefugnisse, insbesondere über die Möglichkeit, Prüfungen vor Ort durchzuführen. **Die für die Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten zuständigen Behörden**

überwachen die Angemessenheit der von ihnen in Anspruch genommenen rechtlichen Beratungsleistungen, um die Regulierungs- und Aufsichtsarbitrage bei aggressiven Steuergestaltungs- und Steuervermeidungspraktiken zu verringern.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten **sorgen dafür**, dass Verpflichtete mit Zweigstellen oder Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten den aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats Folge leisten.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten **schreiben vor**, dass Verpflichtete mit Zweigstellen oder Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten den aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats Folge leisten.

Abänderung 117

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zuständige Behörden, **die eine Überwachung nach risikoorientiertem Ansatz durchführen**,

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zuständige Behörden **bei der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes bei einer Überwachung**,

Abänderung 118

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 46

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass politische Entscheidungsträger, die zentralen Meldestellen, Strafverfolgungsbehörden, Aufsichtsbehörden und andere an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligte zuständige Behörden über wirksame

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass politische Entscheidungsträger, die zentralen Meldestellen, Strafverfolgungsbehörden, Aufsichtsbehörden, **Datenschutzbehörden** und andere an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligte zuständige Behörden über

Mechanismen verfügen, die bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine inländische Zusammenarbeit und Koordinierung ermöglichen.

wirksame Mechanismen verfügen, die bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine inländische Zusammenarbeit und Koordinierung ermöglichen.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 47

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden **stellen** EBA, EIOPA und ESMA alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Richtlinie benötigen, zur Verfügung.

Geänderter Text

Unbeschadet der Datenschutzbestimmungen stellen die zuständigen Behörden EBA, EIOPA und ESMA alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Richtlinie benötigen, zur Verfügung.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 48

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **kann** gegebenenfalls Unterstützung **leisten**, um die Koordinierung, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der Union, zu vereinfachen. Sie **kann** in regelmäßigen Abständen Zusammenkünfte **mit** Vertretern der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten **organisieren, um die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch über Fragen der Zusammenarbeit zu erleichtern.**

Geänderter Text

Die Kommission **leistet** gegebenenfalls Unterstützung, um die Koordinierung, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der Union, zu vereinfachen. Sie **organisiert** in regelmäßigen Abständen Zusammenkünfte **der Plattform der zentralen Meldestellen innerhalb der Europäischen Union, die aus** Vertretern der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten **besteht, und gegebenenfalls Zusammenkünfte der Plattform der zentralen Meldestellen der Europäischen Union innerhalb der Union mit der EBA, der EIOPA oder der ESMA. Die Plattform der zentralen Meldestellen der Europäischen Union wurde gegründet, um Orientierungshilfen zu Umsetzungsfragen zu formulieren, die für die zentralen Meldestellen und die Meldenden relevant sind; zur Erleichterung der Tätigkeiten der zentralen Meldestellen insbesondere in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit und die gemeinsame**

Analyse, zur Erleichterung des Austauschs von Informationen in Bezug auf Trends und Risikofaktoren auf dem internationalen Markt sowie um die Beteiligung der zentralen Meldestellen an der Verwaltung des Systems FIU.net sicherzustellen.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 49

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten *stellen* sicher, dass ihre zentralen Meldestellen untereinander im größtmöglichen Umfang zusammenarbeiten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden oder um Mischformen solcher Behörden handelt.

Geänderter Text

Unbeschadet der Datenschutzbestimmungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre zentralen Meldestellen untereinander *sowie mit den zentralen Meldestellen aus Drittländern* im größtmöglichen Umfang zusammenarbeiten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden oder um Mischformen solcher Behörden handelt.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zentralen Meldestellen *unaufgefordert* oder auf Ersuchen sämtliche Informationen austauschen, die für zentrale Meldestellen bei der Verarbeitung oder Auswertung von Informationen oder bei Ermittlungen bezüglich Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und bezüglich der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen von Belang sein können. In den Ersuchen sind die relevanten Fakten, Hintergrundinformationen, Gründe für das Ersuchen und die beabsichtigte Verwendung der ersuchten Informationen anzugeben.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zentralen Meldestellen *automatisch* oder auf Ersuchen *mit den zentralen Meldestellen aus den Mitgliedstaaten sowie aus Drittländern* sämtliche Informationen austauschen, die für zentrale Meldestellen bei der Verarbeitung oder Auswertung von Informationen oder bei Ermittlungen bezüglich Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und bezüglich der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen von Belang sein können. In den Ersuchen sind die relevanten Fakten, Hintergrundinformationen, Gründe für das Ersuchen und die beabsichtigte Verwendung der ersuchten Informationen anzugeben.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ersuchte zentrale Meldestelle bei Beantwortung eines Auskunftsersuchens, das eine andere zentrale Meldestelle **mit Sitz in der Europäischen Union** gemäß Absatz 1 an sie richtet, dazu verpflichtet ist, alle ihr im Inland zu Gebote stehenden Befugnisse zur Entgegennahme und Auswertung von Informationen zu nutzen. Die zentrale Meldestelle, an die das Ersuchen gerichtet ist, erteilt zeitnah Antwort, und sowohl die ersuchende als auch die ersuchte zentrale Meldestelle nutzen beim Informationsaustausch, soweit möglich, sichere digitale Übermittlungswege.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ersuchte zentrale Meldestelle bei Beantwortung eines Auskunftsersuchens, das eine andere zentrale Meldestelle gemäß Absatz 1 an sie richtet, dazu verpflichtet ist, alle ihr im Inland zu Gebote stehenden Befugnisse zur Entgegennahme und Auswertung von Informationen zu nutzen. Die zentrale Meldestelle, an die das Ersuchen gerichtet ist, erteilt zeitnah Antwort, und sowohl die ersuchende als auch die ersuchte zentrale Meldestelle nutzen beim Informationsaustausch, soweit möglich, sichere digitale Übermittlungswege.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 50 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Insbesondere wenn eine zentrale Meldestelle mit Sitz in der Union zusätzliche Informationen von einem auf ihrem Territorium tätigen Verpflichteten eines anderen Mitgliedstaats zu erlangen wünscht, ist das Ersuchen an die zentrale Meldestelle des Mitgliedstaats zu richten, auf dessen Territorium sich der Verpflichtete befindet. Diese zentrale Meldestelle leitet das Ersuchen und die Antworten unverzüglich und ohne Filterung weiter.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **ermutigen ihre**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **schreiben ihren**

zentralen Meldestellen, **für Kontakte zwischen zentralen Meldestellen** gesicherte Kommunikationswege **und insbesondere das dezentrale Computernetz FIU.net** zu nutzen.

zentralen Meldestellen **vor, untereinander** gesicherte Kommunikationswege zu nutzen.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre zentralen Meldestellen im Hinblick auf die Nutzung moderner Technologien zusammenarbeiten, um ihre in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Diese Technologien sollten es den zentralen Meldestellen ermöglichen, ihre Daten mit denen anderer zentraler Meldestellen anonym und unter Gewährleistung eines vollständigen Schutzes personenbezogener Daten abzugleichen, um in anderen Mitgliedstaaten Personen von Interesse für die zentrale Meldestelle aufzuspüren und zu ermitteln, welche Erträge diese Personen erzielen und über welche Mittel sie verfügen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre zentralen Meldestellen im Hinblick auf die Nutzung moderner Technologien **miteinander und im Rahmen ihres Mandats mit Europol** zusammenarbeiten, um ihre in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Diese Technologien sollten es den zentralen Meldestellen ermöglichen, ihre Daten mit denen anderer zentraler Meldestellen anonym und unter Gewährleistung eines vollständigen Schutzes personenbezogener Daten abzugleichen, um in anderen Mitgliedstaaten Personen von Interesse für die zentrale Meldestelle aufzuspüren und zu ermitteln, welche Erträge diese Personen erzielen und über welche Mittel sie verfügen.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 54

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** ihre zentralen Meldestellen bei Untersuchungen mit grenzüberschreitendem Charakter unter Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten mit Europol **zusammenarbeiten**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **ermutigen** ihre zentralen Meldestellen, bei Untersuchungen **von laufenden Fällen** mit grenzüberschreitendem Charakter unter Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten mit Europol **zusammenzuarbeiten**.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 54 a (neu)

Artikel 54a

Die Kommission sollte nach Möglichkeit mehr Druck auf die Steueroasen ausüben, um diese in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu einer besseren Zusammenarbeit und zum Austausch von Informationen zu bewegen.

Abänderung 129

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Verpflichteten für Verstöße gegen aufgrund dieser Richtlinie erlassene nationale Vorschriften verantwortlich gemacht werden können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Verpflichteten für Verstöße gegen aufgrund dieser Richtlinie erlassene nationale Vorschriften verantwortlich gemacht werden können. **Diese Sanktionen sind wirksam, verhältnismäßig und abschreckend.**

Abänderung 130

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) die öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes,

Geänderter Text

(a) die öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes, **bei Bedarf und falls angemessen nach einer Einzelfallprüfung;**

Abänderung 131

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Bei juristischen Personen, die Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens sind, gilt als jährlicher Gesamtumsatz für die Zwecke von Buchstabe e der **konsolidierte** jährliche

Geänderter Text

Bei juristischen Personen, die Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens sind, gilt als jährlicher Gesamtumsatz für die Zwecke von Buchstabe e der jährliche

Gesamtumsatz des *Mutterunternehmens*
im vorangegangenen Geschäftsjahr.

Gesamtumsatz des *Tochterunternehmens*.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden alle Sanktionen oder Maßnahmen, die sie wegen eines Verstoßes gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verhängen, umgehend öffentlich bekanntmachen und dabei auch Angaben zu Art und Charakter des Verstoßes und zur Identität der verantwortlichen Personen machen, *es sei denn, eine solche Bekanntmachung würde die Stabilität der Finanzmärkte ernsthaft gefährden*. Würde eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen, *geben* die zuständigen Behörden die Sanktionen auf anonymer Basis *bekannt*.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden alle Sanktionen oder Maßnahmen, die sie wegen eines Verstoßes gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verhängen, *bei Bedarf und falls angemessen nach einer Einzelfallprüfung*, umgehend öffentlich bekanntmachen und dabei auch Angaben zu Art und Charakter des Verstoßes und zur Identität der verantwortlichen Personen machen. Würde eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen, *können* die zuständigen Behörden die Sanktionen auf anonymer Basis *bekanntgeben*.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 57 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. EBA, EIOPA und ESMA *veröffentlichen* gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 an die zuständigen Behörden gerichtete Leitlinien über die Art der Verwaltungsmaßnahmen und –sanktionen und die Höhe der Verwaltungsgeldstrafen, die gegenüber den in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten ergriffen bzw. verhängt werden. Diese Leitlinien werden innerhalb *von zwei Jahren* nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht.

Geänderter Text

3. *Um ihre einheitliche Anwendung und abschreckende Wirkung in der gesamten Union zu gewährleisten, veröffentlichen* EBA, EIOPA und ESMA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 an die zuständigen Behörden gerichtete Leitlinien über die Art der Verwaltungsmaßnahmen und –sanktionen und die Höhe der Verwaltungsgeldstrafen, die gegenüber den in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten ergriffen bzw. verhängt werden. Diese Leitlinien werden innerhalb *eines Jahres* nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) angemessener Schutz der Person, auf die sich die Meldung bezieht;

Abänderung 135

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 59 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Bericht über die Vorschriften zu schweren Steuerstraftaten und Strafen in den Mitgliedstaaten, über die grenzüberschreitende Bedeutung von Steuerstraftaten und die mögliche Notwendigkeit einer koordinierten Vorgehensweise in der Union und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vor.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) wirtschaftliche Eigentümer von Sammelkonten, die von Notaren oder anderen selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern gehalten werden, sofern diese internationalen Standards entsprechenden Anforderungen bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung unterworfen sind und einer Überwachung in Bezug auf deren Einhaltung unterliegen und sofern die Angaben über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers den Instituten, die als Verwahrstellen für die Sammelkonten fungieren, auf Anfrage zugänglich sind;

Abänderung 137

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Verpflichtete, wenn sie Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach dieser Richtlinie unterliegen und diese Verpflichtungen wirksam umgesetzt haben,

Abänderung 138

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) langfristige zweckgebundene Sparverträge, die beispielsweise zur Sicherung der Altersversorgung oder zum Erwerb selbst genutzter Immobilien dienen und bei denen die eingehenden Zahlungen von einem Zahlungskonto stammen, das nach Artikel 11 und 12 dieser Richtlinie identifiziert wurde;

Abänderung 139

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(eb) Finanzprodukte von geringem Wert, bei denen die Rückzahlung über ein Bankkonto im Namen des Kunden erfolgt,

Abänderung 140

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Finanzprodukte, die in Form von Leasing-Verträgen oder

Verbraucherkleinkrediten mit der Finanzierung von Sachwerten zusammenhängen, unter der Voraussetzung, dass die Transaktionen über Bankkonten abgewickelt werden.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe e d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ed) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte, bei denen die Identität elektronisch überprüft werden kann,

Abänderung 142

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ef) Produkte, Dienstleistungen und Transaktionen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verpflichteten als risikoarm eingestuft werden,

Abänderung 143

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) andere EU-Mitgliedstaaten,

(a) EU-Mitgliedstaaten,

Abänderung 144

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Drittländer *mit hinsichtlich der* Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gut

(b) Drittländer, *deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. öffentliche Bekanntgaben der FATF, gegenseitige*

funktionierenden Finanzsystemen,

*Begutachtung oder detaillierte
Bewertungsberichte oder veröffentlichte
Folgeberichte) im Hinblick auf die
Bekämpfung von Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung gut
funktionieren;*

Abänderung 145

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(da) Länder, bei denen die Kommission
festgestellt hat, dass sie über
Geldwäschebekämpfungsmaßnahmen
verfügen, die den in dieser Richtlinie
festgelegten und anderen damit
zusammenhängenden Regelungen der
Union entsprechen;*

Abänderung 146

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Produkte oder Transaktionen, die
Anonymität begünstigen könnten,

(b) Produkte oder Transaktionen, die
Anonymität begünstigen *oder ermöglichen*
könnten,

Abänderung 147

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Geschäftsbeziehungen oder
Transaktionen ohne persönliche Kontakte,

(c) Geschäftsbeziehungen oder
Transaktionen ohne persönliche Kontakte
*und ohne bestimmte
Sicherungsmaßnahmen wie z. B.
elektronische Unterschriften,*

Abänderung 148

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte bzw. Entwicklung solcher Technologien.

entfällt

Abänderung 149

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Länder, gegen die beispielsweise die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt haben,

(c) Länder, gegen die beispielsweise die Vereinten Nationen **und die Europäische Union** Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt haben,

Abänderung 150

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang III a

Im Folgenden werden Beispiele für verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden aufgeführt, die die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 16 mindestens ergreifen sollten:

- Einholung zusätzlicher Informationen über den Kunden (z.B. Beruf, Umfang des Vermögens, aus öffentlichen Datenbanken und dem Internet verfügbare Informationen usw.) und regelmäßige Aktualisierung der Daten zur Feststellung der Identität des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten;***
- Einholung zusätzlicher Informationen über die Art der beabsichtigten Geschäftsbeziehung;***
- Einholung von Informationen über die Herkunft der Gelder oder die Herkunft des Vermögens des Kunden;***
- Einholung von Informationen über die***

Gründe von beabsichtigten oder durchgeführten Transaktionen;

– Einholung einer Erlaubnis der Führungsebene zur Aufnahme oder Weiterführung der Geschäftsbeziehung;

– Durchführung einer verstärkten Überwachung der Geschäftsbeziehung durch häufigere Kontrollen und verbesserte zeitliche Planung von Kontrollen sowie durch Festlegung von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen;

– Vorgabe, dass die erste Zahlung über ein auf den Namen des Kunden eingerichtetes Konto bei einer Bank durchgeführt werden muss, die in Bezug auf die Feststellung der Kundenidentität und die Kundenüberwachung ähnlichen Sorgfaltspflichten unterliegt.